

# LEITFADEN ZU MENSCHENRECHTEN FÜR INTERNETNUTZER



Rechtsinstrumente

Empfehlung CM/Rec(2014)6  
und Begründungstext

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

# LEITFADEN ZU MENSCHENRECHTEN FÜR INTERNETNUTZER

## **Empfehlung CM/Rec(2014)6**

Am 16. April 2014  
vom Ministerkomitee  
des Europarats  
verabschiedet  
und Begründungstext

Umschlag und Layout:  
SPDP, Europarat

© Europarat, Mai 2014  
Druck: Europarat

# Inhaltverzeichnis

---

<b>EMPFEHLUNG CM/REC(2014)6</b>	<b>5</b>
Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2014)6	7
<b>BEGRÜNDUNGSTEXT</b>	<b>15</b>
Einleitung	15
Hintergrund und Kontext	16
Kommentare zur Empfehlung CM/Rec(2014)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über einen Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer	19
Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2014)6	25



# Empfehlung CM/Rec(2014)6

---

## des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer

*(Am 16. April 2014 vom Ministerkomitee  
bei seiner 1197. Sitzung der Stellvertreter  
der Minister verabschiedet)*

1. Die Mitgliedstaaten des Europarats sind verpflichtet, jeder Person in ihrem Hoheitsgebiet die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind (ETS Nr. 5, die Konvention). Diese Verpflichtung gilt auch im Kontext der Internetnutzung. Andere Übereinkommen und Rechtstexte des Europarats, die sich mit dem Schutz der Meinungsfreiheit, dem Recht auf Zugang zu Informationen, dem Versammlungsrecht, dem Schutz vor Computerkriminalität und dem Recht auf Privatleben und dem Schutz personenbezogener Daten befassen, finden ebenfalls Anwendung.
2. Die Verpflichtungen der Staaten, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, schließt die Aufsicht über Privatunternehmen ein. Menschenrechte, die universal und unteilbar sind, sowie damit verbundene Standards, genießen Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen Internetnutzer durch Akteure des Privatsektors unterworfen sind.

3. Das Internet hat einen öffentlichen Dienstleistungswert. Menschen, Gemeinschaften, öffentliche Stellen und private Unternehmen stützen sich bei ihrer Tätigkeit auf das Internet und können legitimerweise erwarten, dass dessen Dienste zugänglich, kostengünstig, sicher, zuverlässig und kontinuierlich sind und diskriminierungsfrei angeboten werden. Darüber hinaus darf niemand ungesetzlichen, unnötigen oder unverhältnismäßigen Eingriffen bei der Ausübung seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten unterworfen werden, wenn er das Internet nutzt.

4. Die Nutzer sollten darin unterstützt werden, ihre Menschenrechte im Internet zu verstehen und wirksam auszuüben, sobald ihre Rechte und Freiheiten eingeschränkt oder beeinträchtigt werden. Diese Unterstützung sollte Hinweise für den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen beinhalten. Angesichts der Möglichkeiten, die das Internet bezüglich Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Durchführung öffentlicher Angelegenheiten bietet, sollten die Nutzer ermächtigt werden, das Internet für die Teilhabe am demokratischen Leben zu nutzen.

5. Um sicherzustellen, dass bestehende Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichermaßen online wie offline Anwendung finden, empfiehlt das Ministerkomitee gemäß den Bestimmungen von Artikel 15.b der Satzung des Europarats den Mitgliedstaaten:

- 5.1. aktiv den Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer, wie im Anhang ausgeführt, bei Bürgern, öffentlichen Stellen und Akteuren des Privatsektors bekannt zu machen und Maßnahmen zur gezielten Unterstützung seiner Anwendung zu ergreifen, um den Internetnutzern eine vollumfängliche Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten im Internet zu ermöglichen;
- 5.2. Einschränkungen der Ausübung der Rechte und Freiheiten im Internet zu bewerten, regelmäßig zu prüfen und, sofern angebracht, diese zu beseitigen, besonders wenn diese mit der Konvention im Lichte der relevanten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unvereinbar sind. Jede Einschränkung muss gesetzlich verankert, für eine demokratische Gesellschaft bei der Verfolgung eines legitimen Ziels notwendig und im Hinblick auf dieses definierte legitime Ziel verhältnismäßig sein;
- 5.3. sicherzustellen, dass Internetnutzer Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben, wenn ihre Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden oder wenn sie der Überzeugung sind, dass ihre Rechte verletzt wurden. Dies erfordert eine verstärkte Koordinierung und Kooperation der relevanten

Institutionen, Organisationen und Gemeinschaften. Es erfordert außerdem die Einbeziehung von und die wirksame Kooperation mit Akteuren des Privatsektors und Organisationen der Zivilgesellschaft. Abhängig von nationalen Gegebenheiten kann dies Rechtsbehelfsmechanismen einschließen, wie z. B. jene, die von Datenschutzbehörden, nationalen Menschenrechtsinstitutionen (z. B. Ombudspersonen), Gerichtsverfahren und Hotlines angeboten werden;

- 5.4. in Bezug auf die Standards und Verfahren, die Einfluss auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Internet haben, die Koordination mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu fördern, innerhalb des Europarats und darüber hinaus;
- 5.5. den Privatsektor aufzurufen, im Rahmen seiner unternehmerischen sozialen Verantwortung in einen echten Dialog mit relevanten staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zu treten, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Rechenschaftspflicht, gemäß den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, mit denen der Rahmen der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ umgesetzt wird. Der Privatsektor sollte des Weiteren aufgerufen werden, zur Verbreitung des Leitfadens beizutragen;
- 5.6. die Zivilgesellschaft aufzurufen, die Verbreitung und Anwendung des Leitfadens zu unterstützen, damit es ein wirksames Instrument für Internetnutzer wird.

## **Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2014)6**

### **Einleitung**

1. Dieser Leitfaden soll Sie als Internetnutzer über Ihre Menschenrechte im Internet, deren mögliche Einschränkungen und die verfügbaren Rechtsbehelfe im Hinblick auf diese Einschränkungen aufklären. Menschenrechte und Grundfreiheiten finden gleichermaßen online wie offline Anwendung. Dieser Grundsatz schließt die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Internetnutzer ein. Der Leitfaden beschreibt, was die Rechte und Freiheiten in der Praxis im Kontext des Internet bedeuten, wie man sich auf sie berufen und nach ihnen handeln kann und wie man Zugang zu Rechtsbehelfen erhält. Es handelt sich um ein dynamisches Dokument, das regelmäßig aktualisiert wird.



2. Dieser Leitfaden basiert auf der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen Übereinkommen und Rechtstexten des Europarats, die sich mit verschiedenen Aspekten des Menschenrechtsschutzes befassen. Alle Mitgliedstaaten des Europarats sind verpflichtet, die Rechte und Freiheiten, die in diesen Rechtsinstrumenten enthalten sind und die von ihnen ratifiziert wurden, zu achten, zu schützen und zu erfüllen. Der Leitfaden wurde außerdem von der kontinuierlichen Interpretation dieser Rechte und Freiheiten durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und anderen relevanten Rechtsinstrumenten des Europarats inspiriert.

3. Der Leitfaden legt keine neuen Menschenrechte und Grundfreiheiten fest. Er baut auf bestehenden Menschenrechtsstandards und Vollstreckungsmechanismen auf.<sup>1</sup>

## Zugang und Nichtdiskriminierung

1. Der Zugang zum Internet ist ein wichtiges Mittel für Sie, um Ihre Rechte und Freiheiten auszuüben und an der Demokratie teilzuhaben. Sie dürfen daher nicht gegen Ihren Willen vom Internet ausgeschlossen werden, es sei denn, dies wurde von einem Gericht angeordnet. In bestimmten Fällen können vertragliche Regelungen auch zur Unterbrechung der Bereitstellung führen, dies sollte aber nur ein letztes Mittel sein.

2. Ihr Zugang sollte kostengünstig und nicht diskriminierend sein. Sie sollten den größtmöglichen Zugang zu Internetinhalten, Anwendungen und Diensten haben, und dafür die Geräte Ihrer Wahl nutzen.

3. Sie sollten von den öffentlichen Stellen erwarten dürfen, zumutbare Schritte und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Ihnen Zugang zum Internet zu verschaffen, wenn Sie in ländlichen und entlegenen Gebieten wohnen, nur über ein geringes Einkommen verfügen und/oder besondere Bedürfnisse oder Behinderungen aufweisen.

4. In Ihrem Umgang mit öffentlichen Stellen, Internet Providern und Anbietern von Internetinhalten und -diensten oder mit anderen Nutzern oder Nutzergruppen dürfen Sie nicht aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit,

---

1. Dieser Leitfaden ist Teil einer Empfehlung, die vom Ministerkomitee der 47 Mitgliedstaaten des Europarats angenommen wurde. Weitere Einzelheiten, die den Leitfaden erläutern, finden Sie im Begründungstext der Empfehlung.

Eigentum, Geburt oder Status, einschließlich ethnischer Abstammung, Alter oder sexueller Orientierung, diskriminiert werden.

## **Meinungs- und Informationsfreiheit**

Sie haben das Recht, ohne Eingriff und ungeachtet von Grenzen Informationen zu suchen, zu erhalten und Informationen und Ideen Ihrer Wahl zu verbreiten. Dies bedeutet:

1. Sie haben die Freiheit, im Internet ihre Meinung zu äußern und auf Zugang zu Informationen und zu Meinungen und Äußerungen anderer. Dies schließt politische Äußerungen, Ansichten und Meinungen über Religion, ein, die positiv oder als nicht verletzend betrachtet werden, aber auch solche Äußerungen, die andere beleidigen, schockieren oder stören können. Sie müssen in gebührender Weise den Ruf oder die Rechte anderer berücksichtigen, einschließlich des Rechts anderer auf Privatsphäre;
2. Einschränkungen können gerechtfertigt sein bei Äußerungen finden, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufrufen. Diese Einschränkungen müssen jedoch gesetzmäßig, eng an den Kontext angepasst und unter Aufsicht eines Gerichts vollzogen werden;
3. Es steht Ihnen frei, Inhalte zu kreieren, erneut zu verwenden und zu verbreiten, sofern sie das Recht auf Schutz von geistigem Eigentum achten, einschließlich Urheberrecht;
4. Öffentliche Stellen sind verpflichtet, Ihre Meinungs- und Informationsfreiheit zu achten und zu schützen. Keine Einschränkung dieser Freiheit darf willkürlich geschehen, sie muss ein legitimes Ziel gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention verfolgen, u.a. den Schutz der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral, und muss die Menschenrechtsnormen erfüllen. Darüber hinaus müssen Sie über diese in Kenntnis gesetzt werden, verbunden mit Informationen über verfügbare Beratung und Rechtsbehelfe, und solche dürfen nicht weiter gefasst oder länger aufrechterhalten werden, wie dies für das Erreichen eines legitimen Ziels unbedingt notwendig ist;
5. Ihr Internetanbieter und Ihr Anbieter von Internetinhalten und -diensten unterliegen einer unternehmerischen Verantwortung, Ihre Menschenrechte zu achten und Mechanismen bereitzustellen, um auf Ihre Ansprüche zu reagieren. Sie sollten jedoch wissen, dass Internet-Provider, wie z. B. soziale Netzwerke, bestimmte Inhalte und Verhaltensweisen aufgrund ihrer Richtlinien

über Inhalte beschränken können. Sie sollten über solche Einschränkungen in Kenntnis gesetzt werden, damit Sie eine informierte Entscheidung treffen können, ob Sie den Dienst nutzen möchten oder nicht. Dies schließt konkrete Informationen darüber ein, was der Internetanbieter als illegale oder unangemessene Inhalte und Verhaltensweisen betrachtet, wenn man entsprechende Dienste nutzt, und wie der Anbieter mit diesen umgeht;

6. Es steht Ihnen frei, Ihre Identität im Internet geheim zu halten, zum Beispiel durch Verwendung eines Pseudonyms. Sie sollten sich jedoch bewusst sein, dass Maßnahmen seitens der nationalen Behörden ergriffen werden können, die zur Aufdeckung Ihrer Identität führen können.

## **Versammlung, Vereinigung und Teilhabe**

Sie haben das Recht, sich friedlich mit anderen Internetnutzern zu versammeln und zu vereinigen. In der Praxis bedeutet dies:

1. Es steht Ihnen frei, jede Webseite, Anwendung oder jeden Dienst zu wählen, um soziale Gruppen und Versammlungen zu bilden, diesen beizutreten, diese zu mobilisieren und an diesen teilzunehmen, ungeachtet der Frage, ob diese offiziell von den öffentlichen Stellen anerkannt werden oder nicht. Sie sollten darüber hinaus in der Lage sein, das Internet dahingehend zu nutzen, Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten;

2. Sie haben das Recht, im Internet friedlich zu protestieren. Sie sollten jedoch wissen, dass, wenn Ihr Online-Protest zu Blockaden, zur Unterbrechung von Diensten und/oder Schäden am Eigentum anderer führt, Sie mit rechtlichen Folgen konfrontiert werden könnten;

3. Es steht Ihnen frei, verfügbare Online-Tools zu nutzen, um sich an lokalen, nationalen oder globalen politischen Debatten, Gesetzesinitiativen und der öffentlichen Kontrolle von Entscheidungsprozessen zu beteiligen, einschließlich des Rechts, Petitionen zu unterschreiben und sich an der Politikgestaltung in Bezug auf die Regelung der Internetnutzung zu beteiligen.

## **Schutz der Privatsphäre und Datenschutz**

Sie haben das Recht auf Privat- und Familienleben im Internet, was den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und die Achtung der Vertraulichkeit Ihrer Korrespondenz und Kommunikation einschließt. Dies bedeutet:

1. Sie sollten wissen, dass im Rahmen Ihrer Internetnutzung Ihre personenbezogenen Daten regelmäßig verarbeitet werden. Dies geschieht,

wenn Sie Dienste wie z. B. Browser, E-Mail, Instant Messages, Voice-Over-Internet-Protokolle, soziale Netzwerke und Suchmaschinen und Cloud-Datenspeicherdienste in Anspruch nehmen;

2. Öffentliche Stellen und Privatunternehmen sind verpflichtet, bestimmte Regeln und Verfahren bei personenbezogenen Daten zu achten, wenn sie Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten;

3. Ihre personenbezogenen Daten sollten nur verarbeitet werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie dieser Verarbeitung zugestimmt haben. Sie müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und/oder an Dritte weitergeleitet werden, wann dies geschieht, durch wen und zu welchem Zweck. Generell sollten Sie die Möglichkeit haben, Ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren (Überprüfung der Richtigkeit, Antrag auf Korrektur, Löschung oder dass personenbezogene Daten nicht länger als erforderlich gespeichert werden);

4. Sie dürfen keinen allgemeinen Abhör- oder Überwachungsmaßnahmen unterzogen werden. In Ausnahmefällen, die gesetzlich verankert sind, kann bei Ihren personenbezogenen Daten in Ihre Privatsphäre eingegriffen werden, z. B. bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Man muss Ihnen dafür jedoch zugängliche, klare und präzise Informationen über die entsprechenden Gesetze oder Vorschriften und Ihre diesbezüglichen Rechte zur Verfügung stellen;

5. Ihre Privatsphäre muss auch am Arbeitsplatz geachtet werden. Dies schließt die Vertraulichkeit Ihrer privaten Korrespondenz und Kommunikation über das Internet ein. Ihr Arbeitgeber muss Sie über alle Abhör- und/oder Überwachungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, in Kenntnis setzen;

6. Sie können Unterstützung von Datenschutzbehörden erhalten, die es in der überwiegenden Mehrzahl der europäischen Staaten gibt, um sicherzustellen, dass die Datenschutzgesetze und -grundsätze eingehalten werden.

## **Bildung und Medienkompetenz**

Sie haben das Recht auf Bildung, einschließlich Zugang zu Wissen. Dies bedeutet:

1. Sie müssen einen Internetzugang zu Bildung und zu kulturellen, wissenschaftlichen, akademischen und anderen Inhalten in den Amtssprachen erhalten. Ein diesbezüglicher Zugang kann an Bedingungen geknüpft sein, um Inhaber von Rechten für ihre Arbeit zu vergüten. Sie müssen auch die Möglichkeit für freien Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungs- und

kulturellen Arbeiten der öffentlichen Domäne im Internet haben, sofern diese verfügbar sind;

2. Im Rahmen der Internet- und Medienkompetenz sollten Sie Zugang zu digitalen Bildungsangeboten und digitalem Wissen haben, um Ihre Rechte und Freiheiten im Internet ausüben zu können. Dies schließt Fähigkeiten ein, verschiedene Internet-Tools zu kennen, zu nutzen und mit diesen zu arbeiten. Dies sollte Sie in die Lage versetzen, in kritischer Weise die Richtigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Inhalten, Anwendungen und Diensten zu analysieren, auf die Sie zugreifen oder zuzugreifen wünschen.

## **Kinder und Jugendliche**

Als Kind oder Jugendlicher verfügen Sie über alle in diesem Leitfaden beschriebenen Rechte und Freiheiten. Aufgrund Ihres Alters haben Sie insbesondere das Recht auf einen besonderen Schutz und auf Hilfestellung, wenn Sie das Internet nutzen. Dies bedeutet:

1. Sie haben das Recht, Ihre Meinung frei zu äußern und an der Gesellschaft teilzuhaben, angehört zu werden und zur Entscheidungsfindung bei Angelegenheiten, die Sie betreffen, beizutragen. Ihre Ansichten müssen entsprechend Ihres Alters und Ihrer Reife und ohne Diskriminierung gebührend berücksichtigt werden;

2. Sie können erwarten, von Ihren Lehrern, Ausbildern, Eltern oder Erziehungsberechtigten in einem Ihrem Alter und Ihrem Bildungsstand gemäßen Sprache Informationen darüber zu erhalten, wie Sie Ihre Privatsphäre schützen können;

3. Sie sollten wissen, dass Inhalte, die Sie im Internet erstellen, oder Inhalte, die von anderen Internetnutzern über Sie erstellt werden, weltweit zugänglich sein können und Ihre Würde, Sicherheit und Privatsphäre verletzen oder anderweitig nachträglich für Sie oder Ihre Rechte sein könnten – jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt in Ihrem Leben. Auf Ihre Aufforderung sollten diese innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitspanne entfernt oder gelöscht werden;

4. Sie können klare Informationen über Inhalte und Verhaltensweisen im Internet erwarten, die illegal sind (z. B. Belästigung im Internet), sowie über die Möglichkeit, mutmaßlich illegale Inhalte zu melden. Diese Informationen sollten Ihrem Alter und Ihren Umständen angepasst sein, und Sie sollten

Beratung und Unterstützung unter gebührender Achtung der Vertraulichkeit und Anonymität erhalten;

5. Sie sollten besonderen Schutz vor Eingriffen in Ihr körperliches, geistiges und moralisches Wohlergehen erhalten, insbesondere im Hinblick auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch im Internet und andere Formen der Computerkriminalität. Insbesondere verfügen Sie über das Recht auf Bildung, um sich selbst vor solchen Gefahren zu schützen.

## **Wirksame Rechtsbehelfe**

1. Sie haben das Recht auf wirksame Beschwerde, wenn Ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten beschränkt oder verletzt werden. Für einen Rechtsbehelf sollten Sie nicht unbedingt direkt eine gerichtliche Klage verfolgen müssen. Die möglichen Rechtsbehelfe sollten verfügbar, bekannt, zugänglich, kostengünstig und geeignet sein, um eine angemessene Wiedergutmachung zu verlangen. Wirksame Rechtsbehelfe können direkt über den Internetanbieter, öffentliche Stellen und/oder nationale Menschenrechtsinstitutionen bezogen werden. Wirksame Rechtsbehelfe können, abhängig von der fraglichen Verletzung, Beweisaufnahmen, Erklärungen, Erwiderungen, Korrekturen, Entschuldigungen, Wiederherstellung, erneuter Anschluss und Entschädigungen einschließen. In der Praxis bedeutet dies:

1.1. Ihr Internet-Provider, Zugangsanbieter zu Internetinhalten und -diensten oder ein anderes Unternehmen und/oder eine öffentliche Stelle sollten Sie über Ihre Rechte, Freiheiten und möglichen Rechtsbehelfe informieren und wo Sie diese erhalten können. Dies schließt den ungehinderten Zugang zu Informationen ein, wie Sie Eingriffe in Ihre Rechte melden und eine Beschwerde einreichen können und wie man eine Wiedergutmachung erlangt;

1.2. Es sollten zusätzliche Informationen und Hinweise seitens der öffentlichen Stellen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen (z. B. Ombudspersonen), Datenschutzbehörden, Bürgerberatungsstellen, Menschenrechtsverbände oder Verbände für digitale Rechte oder Verbraucherorganisationen bereitgestellt werden;

1.3. Die nationalen Stellen sind verpflichtet, Sie vor kriminellen Handlungen oder Straftaten zu schützen, die im oder über das Internet begangen werden, insbesondere wenn diese den illegalen Zugriff, Eingriff, die Fälschung oder andere betrügerische Manipulationen Ihrer digitalen Identität, Ihres Computers und der darin gespeicherten Daten betrifft. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen

und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, u.a. Sanktionen zu verhängen, wenn Sie einen Schaden bezüglich Ihrer persönlichen Identität, einen Eingriff in diese oder Ihres Interneteigentum anzeigen.

2. Bei der Ausübung Ihrer Rechte und Pflichten oder einer Strafanzeige gegen Sie in Bezug auf das Internet:

2.1. haben Sie das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht;

2.2. haben Sie das Recht auf eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sofern Sie alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben.

# Begründungstext

---

## Empfehlung CM/Rec(2014)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer

### Einleitung

1. Das Internet spielt im Alltag der Menschen und in allen Aspekten der menschlichen Gesellschaft eine wichtige Rolle. Es entwickelt sich beständig weiter und ermöglicht den Bürgern den Zugang zu Informationen und Diensten, sich zu verbinden und zu kommunizieren sowie weltweit Ideen und Wissen auszutauschen. Der Einfluss des Internets auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aktivitäten wächst ebenfalls.

2. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte („Gerichtshof“) gibt es eine steigende Zahl von Fällen, die das Internet betreffen.<sup>2</sup> Der Gerichtshof hat bestätigt, dass „[d]as Internet heute eines der wichtigsten Instrumente ist, durch die Privatpersonen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationen ausüben, da es wesentliche Tools für die Teilhabe an Aktivitäten und Diskussionen zu politischen Themen und Fragen von allgemeinem Interesse bereitstellt.“<sup>3</sup>

---

2. Für eine Übersicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf das Internet sehen Sie bitte das Informationsblatt über neue Technologien, Oktober 2013.

3. Vgl. Yildirim gegen Türkei, Nr. 3111/10 § 54.



3. Die Internet Governance-Strategie 2012-2015 des Europarats weist den Rechten von Internetnutzern große Bedeutung zu. Das Kapitel „Maximierung der Rechte und Freiheiten von Internetnutzern“, das sich mit dem Zugang zum und der besten Nutzung des Internets befasst, schließt als Aufgabenbereich Folgendes ein: „Erstellen eines Kompendiums der existierenden Menschenrechte für Internetnutzer, um sie bei der Meldung von und der Suche nach wirksamer Regressklage gegen wichtige Internetakteure und staatliche Behörden zu unterstützen, wenn sie der Meinung sind, ihre Rechte und Freiheiten seien beeinträchtigt worden: einen Zwischenfall zu melden, eine Beschwerde einzureichen oder das Recht auf Gegendarstellung, Wiedergutmachung oder eine andere Form des Regresses wahrzunehmen“.

## Hintergrund und Kontext

4. Der Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) hat auf seiner ersten Sitzung am 27.-30. April 2012 dem Ministerkomitee den Vorschlag unterbreitet, einen Sachverständigenausschuss für die Rechte von Internetnutzern (MSI-DUI) einzurichten, und hat sich auf den Entwurf von dessen Aufgabenbereich geeinigt. Bezugnehmend auf den Vorschlag des CDMSI hat das Ministerkomitee den Aufgabenbereich auf seiner 1147. Sitzung der Stellvertreter der Minister am 6. Juli 2012 angenommen.<sup>4</sup> Das erwartete Ergebnis des MSI-DUI ist laut seinem Aufgabenbereich:

„Es wird ein Kompendium der bestehenden Menschenrechte für Internetnutzer erstellt, um diesen ihre Rechte zu erklären und sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, wenn sie der Meinung sind, ihre Rechte und Freiheiten seien beeinträchtigt worden, und sie mit den wichtigen Internetakteuren und staatlichen Behörden kommunizieren und wirksame Wiedergutmachung erlangen wollen (2013)“ (im Weiteren das „Kompendium“).

5. Der MSI-DUI hat seine erste Sitzung am 13. und 14. September 2012 in Straßburg abgehalten. Es wurde vereinbart, dass es nicht das Ziel der Arbeit des MSI-DUI sein soll, neue Menschenrechte zu schaffen, sondern die Anwendung bestehender Rechte in Bezug auf das Internet zu untersuchen. Der MSI-DUI beschloss, mittels eines Fragebogens, der an ihre Netzwerke und Communities verschickt wurde, Informationen über praktische Probleme, die von den Internetnutzern erlebt werden, und auf diese Weise über mögliche Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie über die verfügbaren Rechtsbehelfe zu sammeln.

---

4. Vgl. CM(2012)91.

6. Die beteiligten Gruppen wurden beim Internet Governance Forum (6. bis 9. November 2012, Baku) im Workshop „Stärkung der Internetnutzer – mit welchen Tools?“ konsultiert. Die teilnehmenden Mitglieder des MSI-DUI ergriffen die Gelegenheit, die diese Veranstaltung bot, um ein Feedback der beteiligten Gruppen zu verschiedenen Themen einzuholen, die für das Kompendium von Relevanz sind. Die Diskussionen in den Workshops unterstrichen die von den Internetnutzern erlebten Probleme, u.a. das Entfernen von nutzergenerierten Inhalten, Probleme mit dem Schutz personenbezogener Daten und das Fehlen wirksamer Rechtsbehelfe.

7. Der MSI-DUI hat seine zweite Sitzung am 13. und 14. Dezember 2012 in Straßburg abgehalten. Er erörterte die von den verschiedenen Beteiligten erhaltenen Antworten auf den Fragebogen und diskutierte die über die Gespräche mit den Beteiligten erfassten Informationen. Der MSI-DUI beschloss, die analytischen Vorarbeiten seiner Tätigkeit abzuschließen und auf dieser Grundlage mit dem Entwurf des Kompendiums zu beginnen; ein erster Entwurf wurde während der Sitzung skizziert.

8. Auf seiner dritten Sitzung, die am 20. und 21. März 2013 in Straßburg stattfand, untersuchte der MSI-DUI im Detail die Fragen, die sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht auf Privatleben, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auf Internetsicherheit, das Recht auf Bildung, die Rechte des Kindes, Nichtdiskriminierung und das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe beziehen. Der Untersuchung lagen die entsprechenden bindenden und nicht bindenden Standards des Europarats und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zugrunde. Der MSI-DUI diskutierte des Weiteren, welche Art von Instrument der Europarat verabschieden könnte, um das Kompendium zu übernehmen, z. B. eine Erklärung oder eine Empfehlung des Ministerkomitees. Das Instrument sollte die zweifache Zielsetzung erfüllen, zum einen den Internetnutzern einen einfachen und verständlichen Leitfaden über ihre Menschenrechte im Internet zu bieten, und zum anderen die Annahme eines Textes durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, der in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen laut Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) und anderen Standards des Europarats steht.

9. Der CDMSI vertrat auf seiner dritten Sitzung, die vom 23. bis zum 26. April 2013 in Straßburg stattfand, die Meinung, das Kompendium sollte eine formale und vereinfachte Sprache vereinen, aber gleichzeitig in gebührender Weise eine Übersimplifizierung der bestehenden Menschenrechtsstandards und der Rechtsprechung des Gerichtshofs vermeiden. Die Diskussionen unterstrichen auch den Wunsch nach einer regelmäßigen Aktualisierung des Kompendiums,

um den sich rasant verändernden Internetrichtlinien Rechnung zu tragen. Der CDMSI beschloss außerdem, Kommentare zum Kompendiumsentswurf einzureichen, in seiner Fassung zur Zeit der Konsultationen, mit dem Hinweis, es handle sich um ein „Work-in-Progress“-Dokument, um eine allumfassende Anleitung und Orientierung zu bieten. Die eingegangenen Antworten stützten den vom MSI-DUI ergriffenen Ansatz zur Vorbereitung eines benutzerfreundlichen und aufklärenden Dokuments, das dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Privatleben, dem Recht auf Bildung, den Rechten des Kindes und dem Schutz vor Computerkriminalität besondere Aufmerksamkeit widmet.

10. Der Kompendiumsentswurf wurde den beteiligten Gruppen auf dem Europäischen Dialog über Internet Governance (EuroDIG, 20.-21. Juni 2013 in Lissabon) vorgestellt und diskutiert, vor allem im Workshop „Ein menschenwürdiges Internet? Regeln, Rechte und Verantwortung für unsere Zukunft im Internet“. Es fand ein informelles Treffen der MSI-DUI-Mitglieder in Lissabon statt, die an dem Workshop teilgenommen hatten. Es wurde erörtert, der Kompendiumsentswurf solle im Hinblick auf eine leichtere Zugänglichkeit seitens der Internetnutzer gekürzt werden. Im Anschluss an diese Diskussionen sowie der Arbeit der MSI-DUI-Mitglieder zwischen den Sitzungen, wurde am 10. September 2013 in Straßburg ein ad hoc-Treffen der verfügbaren MSI-DUI-Mitglieder abgehalten. Der MSI-DUI prüfte einen Empfehlungsentwurf des Ministerkomitees über Menschenrechte für Internetnutzer, der als Anhang einen Kompendiumsentswurf für Menschenrechte und Grundfreiheiten für Internetnutzer einschloss. Dem Kompendiumsentswurf lag ein Ansatz zugrunde, der sich unmittelbar an die Nutzer wendet. Angesichts dieses Ansatzes wurde beschlossen, das Kompendium umzubenennen und es erhielt den Titel „Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer“.

11. Auf seiner letzten Sitzung am 1. und 2. Oktober 2013 in Straßburg prüfte der MSI-DUI seine Vorschläge an den CDMSI für einen Empfehlungsentwurf des Ministerkomitees über einen Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer (im Weiteren Leitfaden) und schloss diese ab. Er vereinbarte, Multi-Stakeholder-Konsultationen abzuhalten, u.a. ein Offenes Forum des Europarats über den Leitfaden im Rahmen des Internet Governance Forums (22.-25. Oktober 2013, Indonesien). Eine Reihe ausgewählter Interessengruppen, die den Privatsektor, die Zivilgesellschaft, die technische Community und den akademischen Bereich vertraten, wurde gebeten, ihre Kommentare und Vorschläge für den Leitfaden einzureichen. Darüber hinaus wurden informelle Kommentare und ein Feedback anderer relevanter Lenkungsausschüsse des Europarats erbeten, u.a. vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH), vom Europäischen

Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ), vom Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC), sowie von konventionellen Ausschüssen, u.a. Beratender Ausschuss zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (T-PD), Ausschuss für das Übereinkommen zur Computerkriminalität (T-CY), Expertengruppe für Terrorismusbekämpfung (CODEXTER) und der Ausschuss der Vertragsparteien zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (T-ES). In Erwiderng reichten der CDDH, der CDCJ und die Mitglieder des T-PD-Präsidiums Kommentare ein, die vom CDMSI erörtert und in den Empfehlungsentwurf und den Entwurf des Begründungstextes aufgenommen wurden.

12. Außerdem gingen ca. 30 Beiträge von Vertretern des Privatsektors (Telekommunikationsunternehmen, Internet-Provider), wichtigen Organisationen der Zivilgesellschaft, der technischen Community sowie von Akademiemitgliedern aus verschiedenen Teilen der Welt ein. Sie begrüßten allgemein die Arbeit des Europarats hinsichtlich des Entwurfs des Leitfadens und reichten zahlreiche Kommentare und Vorschläge für Änderungen an diesem Entwurf ein.

13. Der CDMSI untersuchte auf seiner 4. Sitzung vom 3. bis zum 6. Dezember 2013 die Vorschläge des MSI-DUI für einen Empfehlungsentwurf des Ministerkomitees zum Leitfaden zu den Menschenrechten von Internetnutzern. Er nahm die oben erwähnten Multi-Stakeholder-Konsultationen zur Kenntnis und schloss den Empfehlungsentwurf auf der Grundlage abschließender Kommentare ab, die per E-Mail eingegangen waren.

## **Kommentare zur Empfehlung CM/Rec(2014)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über einen Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer**

14. Das Ziel dieser Empfehlung ist die Förderung der Ausübung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Internet in allen Mitgliedstaaten des Europarats. Der Zugang zum Internet und die beste Nutzung des Internets durch Einzelpersonen und Communities erfordern Schritte, um diese über ihre Rechte und Freiheiten im Internet aufzuklären und um sie zu ermächtigen. Dieser Ansatz wurde vom Ministerkomitee in seiner Erklärung zu den Grundsätzen der Internet Governance im Jahr 2011 bestätigt, in der er seine Vision eines menschenorientierten und auf den

Menschenrechten basierenden Ansatzes für das Internet unterstrich, der Internetnutzer in die Lage versetzt, ihre Rechte und Freiheiten im Internet als Grundsatz der Internet Governance wahrzunehmen.

15. Der Leitfaden, der dieser Empfehlung als Anhang beigefügt ist, bietet einige grundlegende Informationen zu ausgewählten Menschenrechten in den Standards des EGMR und anderer relevanter Standards des Europarats. Er konzentriert sich auf bestimmte Rechte und Freiheiten und damit verbundene internationale Rechtsstandards, insbesondere im Hinblick auf das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten, die Rechte des Kindes und das Recht auf wirksame Beschwerde. Er wurde in einer Sprache verfasst, die für die Nutzer leicht verständlich ist. Der MSI-DUI entschied, um den Text so einfach wie möglich zu halten, nicht auf den strikten rechtlichen Wortlaut der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im internationalen Recht zu verweisen, einschließlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

16. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten werden in verschiedenen Instrumenten des Europarats garantiert, die sowohl auf Offline- als auch Online-Umgebungen Anwendung finden, und somit nicht ausschließlich auf das Internet. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind vor allem in der EMRK verankert, die vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung ausgelegt wird. Eine Reihe von Übereinkünften und andere nicht bindende Instrumente des Europarats bieten zusätzliche Erläuterungen und Orientierung für Internetnutzer. Der MSI-DUI vertrat die Meinung, dass die Notwendigkeit bestand, in einfachem Wortlaut die relevanten internationalen Rechtsstandards des Europarats und der Vereinten Nationen zu erklären, damit die Internetnutzer ihre Rechte und Freiheiten verstehen.

## **Präambel**

17. Die Präambel nennt die Gründe, die das Ministerkomitee veranlassten, die Empfehlung an seine Mitgliedstaaten anzunehmen. Die Prämisse für die Empfehlungen ist die Tatsache, dass die Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei den Mitgliedstaaten des Europarats liegt. Dies muss in Übereinstimmung mit der EMRK sowie der Auslegung der EMRK durch den Gerichtshof erfolgen. Weitere rechtsverbindliche Instrumente des Europarats sind ebenfalls relevant, vor allem das Übereinkommen über Computerkriminalität (im Weiteren „Budapester Vertrag“), das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (CETS Nr. 201, im Weiteren „Lanzarote-Konvention“) und das Übereinkommen

zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108, im weiteren „Konvention 108“).

18. Weitere nicht bindende Standards, die vom Ministerkomitee angenommen wurden, enthalten Empfehlungen an die Mitgliedstaaten über internetbezogene Angelegenheiten, u.a.: Empfehlung CM/Rec(2007)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Dienstleistungswerts des Internets; Empfehlung CM/Rec(2008)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Meinungsfreiheit und des Informationsrechts im Hinblick auf Internetfilter; Empfehlung CM/Rec(2010)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Profiling; Empfehlung CM/Rec(2011)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ein neues Medienverständnis; Empfehlung CM/Rec(2012)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Menschenrechtsschutz in sozialen Netzwerken; und Empfehlung CM/Rec(2012)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz der Menschenrechte im Hinblick auf Suchmaschinen.

19. Der zweite Absatz der Präambel erklärt, dass die Verpflichtungen der Staaten, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, die Aufsicht über Privatunternehmen einschließt. Diese Erklärung wird von Artikel 1 EMRK abgeleitet, laut dem die Staaten verpflichtet sind, für jeden Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die Rechte und Freiheiten zu sichern, die in der Konvention festgelegt sind. Dies schließt den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure ein und erfordert das Ergreifen angemessener Schritte, um über wirksame Gesetze und Maßnahmen Verletzungen zu verhindern, zu untersuchen, zu bestrafen und Wiedergutmachung zu leisten. Der Gerichtshof hat in seinen Entscheidungen bestätigt, dass die Staaten die positive Verpflichtung haben, die Grundrechte und -freiheiten von Menschen im Internet zu schützen, vor allem im Hinblick auf die Meinungsfreiheit<sup>5</sup>, den Schutz von Kindern und Jugendlichen<sup>6</sup>, den Schutz der Moral und der Rechte anderer<sup>7</sup>, auf die Bekämpfung von rassistischen oder fremdenfeindlichen Auseinandersetzungen und im Hinblick auf den Umgang mit Diskriminierung und Rassenhass<sup>8</sup>. Darüber hinaus hat der Gerichtshof die Staaten für das Versäumnis zur Verantwortung gezogen, ihre Bürger vor nachteiligen

---

5. Vgl. Özgür Gündem gegen Türkei, Nr. 23144/93, §§ 42-46.

6. K.U. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 2872/02.

7. Pay gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 32792/05.

8. Féret gegen Belgien, Nr. 15615/07.

Auswirkungen auf ihre Rechte und Freiheiten, die sich aus Handlungen von Privatunternehmen ergeben, zu schützen.<sup>9</sup> Der zweite Absatz greift den Grundsatz der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte auf, der auf der Wiener Erklärung basiert, die auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats am 9. Oktober 1993 veröffentlicht wurde.

20. Der dritte Absatz der Präambel bestätigt erneut den öffentlichen Dienstleistungswert des Internets, wie in der relevanten Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2007)16 enthalten.<sup>10</sup> In Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Internet für die alltäglichen Aktivitäten der Nutzer spielt, und der Notwendigkeit, den Schutz ihrer Menschenrechte im Internet sicherzustellen, betont die Empfehlung, dass die Menschen keinen gesetzwidrigen, unnötigen und unverhältnismäßigen Eingriffen in die Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten unterzogen werden dürfen.

21. Der vierte Absatz der Präambel definiert das Ziel der Empfehlung als die Förderung der Kenntnisse der Nutzer und der wirksamen Ausübung der Menschenrechte im Internet, einschließlich Zugriff auf wirksame Rechtsbehelfe. Das Informieren der Nutzer über die Risiken für ihre Grundrechte und -freiheiten und die Möglichkeiten der Wiedergutmachung sind daher wichtig. Die Erklärung über die Möglichkeiten des Internets für Transparenz und Rechenschaftspflicht bei öffentlichen Angelegenheiten erläutert einen Aspekt der Vorgeschichte der Empfehlung, i.e. Einzelpersonen und Communities in die Lage zu versetzen, am demokratischen Leben zu partizipieren.

## **Inhaltlicher Teil der Empfehlung**

22. Absatz 5 nennt einen wichtigen Grundsatz der mit dem Internet verbundenen Standards des Europarats, i.e. dass die Grundrechte und -freiheiten gleichermaßen Anwendung auf Offline- und Online-Umgebungen finden<sup>11</sup>. Dieser Ansatz wurde auch vom UN-Menschenrechtsrat in seiner Resolution aus

---

9. López Ostra gegen Spanien, Nr. 16798/90, § 44-58; Taşkın und andere gegen Türkei; Fadeyeva gegen Russische Föderation. Im Fall Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden, Nr. 23883/06, befand der Gerichtshof, dass die Auslegung einer zivilrechtlichen Angelegenheit (Vertrag) durch ein innerstaatliches Gericht die Verantwortung dieses beklagten Staates einschließt, wodurch er den Geltungsbereich des Schutzes von Artikel 10 auf Einschränkungen erweiterte, die von Privatpersonen auferlegt werden.

10. Empfehlung CM/Rec(2007)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Dienstleistungswerts des Internets.

11. Vgl. Erklärung des Ministerkomitees über die Grundsätze der Internet Governance, Grundsatz 1 „Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“.

dem Jahr 2012 „Förderung, Schutz und Wahrnehmung der Menschenrechte im Internet“ bestätigt. Die Förderung der Anwendung des Leitfadens wird den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Einhaltung bestehender Menschenrechtsstandards stärken.

23. Unterabsatz 5.1 empfiehlt den Mitgliedstaaten, der Leitfaden solle nicht nur von den öffentlichen Stellen, sondern auch über den Privatsektor gefördert werden. Dies könnte die Veröffentlichung und Verbreitung in Druckformaten oder Adaptionen in elektronischer Form einschließen. Relevante öffentliche Stellen könnten den Leitfaden auch über ihre Internetseiten zur Verfügung stellen. Der Privatsektor könnte dazu aufgerufen werden, ebenso zu verfahren.

24. Unterabsatz 5.2 bestätigt erneut, dass die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Internet Einschränkungen unterliegen kann, wenn diese legitime Ziele verfolgen und für eine demokratische Gesellschaft notwendig sind, wie in den entsprechenden Artikeln der EMRK vorgeschrieben. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bedingungen empfiehlt das Ministerkomitee seinen Mitgliedstaaten, Einschränkungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Internet zu beurteilen, regelmäßig zu überprüfen und, sofern angemessen, zu beseitigen.

25. Unterabsatz 5.3 ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Gewährleistung des Rechts auf wirksame Rechtsbehelfe zu stärken, u.a. durch Sicherstellen einer besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den bestehenden relevanten Institutionen, Stellen (u.a. Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation) und Communities, die Rechtsbehelfsmechanismen anbieten, z. B. im Kontext der Bearbeitung von Beschwerden, die von Internetnutzern eingereicht werden. Die Empfehlung erkennt des Weiteren an, dass es vielfältige Rechtsbehelfsmechanismen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gibt, u.a. Datenschutzbehörden, Ombudspersonen, Gerichtsverfahren oder Hotlines. Die Mitgliedstaaten könnten darüber hinaus eine Überprüfung der bestehenden Rechtsbehelfsmechanismen in ihren Rechtsprechungen durchführen und die relevanten Informationen in einem benutzerfreundlichen Handbuch der Rechtsbehelfsmechanismen zusammenstellen. Diese Informationen könnten zusammen mit dem Leitfaden, z. B. in Form eines Anhangs, verbreitet werden. Dies ist eine der Nachbereitungsaufgaben, die nach Annahme der Empfehlung durchgeführt werden können.

26. Aufgrund seiner Beschaffenheit funktioniert das Internet durch das Senden und Empfangen von Informationsabfragen über Grenzen hinweg und somit ungeachtet aller Grenzen. Dies bedeutet, dass die Menschenrechte und



Grundfreiheiten im Internet in den Mitgliedstaaten Handlungen des Staates oder nichtstaatlicher Akteure außerhalb der Grenzen des Europarats ausgesetzt sein können; so können z. B. die Meinungsfreiheit oder der Zugang zu Informationen sowie die Vertraulichkeit im Hinblick auf personenbezogene Daten beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund empfiehlt Unterabsatz 5.4 die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats und der Nichtmitgliedstaaten sowie der nichtstaatlichen Akteure.

27. Unterabsatz 5.5 empfiehlt den Mitgliedstaaten, einen Dialog zwischen dem Privatsektor und den relevanten staatlichen Stellen sowie der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Ausübung der sozialen Verantwortung des Erstgenannten zu fördern. Ein Grundpfeiler der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>12</sup> lautet, dass Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten müssen, was bedeutet, dass sie Verstöße gegen die Menschenrechte Anderer vermeiden und gegen Beeinträchtigungen der Menschenrechte vorgehen müssen, mit denen sie zu tun haben. Die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Akteuren des Privatsektors werden als wichtiges Mittel betont, deren Verantwortung zu zeigen, indem sie diese Leitprinzipien aktiv fördern und verbreiten. Internet-Provider und Anbieter von Online-Inhalten könnten z. B. Verweise auf den Leitfaden in die Nutzungsbedingungen für ihre Dienste aufnehmen.

28. Unterabsatz 5.6 erkennt den wichtigen Beitrag an, den die Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Förderung des Leitfadens und dessen Einhaltung leisten kann. Aus diesem Grund wird den Mitgliedstaaten empfohlen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Aktivisten aufzufordern, die Verbreitung und Anwendung des Leitfadens zu unterstützen und sich auf diesen zu berufen, wenn sie sich für die Umsetzung der Menschenrechtsstandards und deren Einhaltung einsetzen.

---

12. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31), die durch Resolution vom Menschenrechtsrat und transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurde A/HRC/RES/17/4. Die Leitprinzipien sehen insbesondere vor, dass die Staaten ihre Gesetze verstärken, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten, und regelmäßig die Eignung dieser Gesetze zu bewerten und Lücken zu schließen; sicherzustellen, dass andere Gesetze und Richtlinien, welche die Gründung und den laufenden Betrieb von Wirtschaftsunternehmen regeln, wie z. B. das Unternehmensrecht, die Menschenrechte ermöglichen und nicht einschränken; den Wirtschaftsunternehmen dahingehend eine wirksame Richtlinie zu bieten, wie man die Menschenrechte bei der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit achtet; die Wirtschaftsunternehmen aufzurufen und, sofern angemessen, von diesen zu fordern, mitzuteilen, wie sie mit den Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte umgehen.

## **Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2014)6**

### **Leitfaden zu den Menschenrechten für Internetnutzer**

#### **Einleitung**

29. Der Leitfaden wendet sich direkt an die Nutzer. Es handelt sich um ein Instrument für Internetnutzer, die nicht über spezielle Fachkenntnisse über das Internet aufgrund von Ausbildung oder beruflicher Bildung verfügen. Insbesondere konzentriert er sich auf die Fähigkeit der Nutzer, ihre Aktivitäten im Internet zu verwalten (z. B. ihre Identität, ihre personenbezogenen Daten). Sie sollten vollumfänglich über die verschiedenen Optionen informiert sein, die sie im Internet wählen können und die sich auf ihre Rechte und Freiheiten auswirken können, sowie über die Folgen, die ihre Zustimmung zu diesen Optionen haben können. Sie sollten die Grenzen ihrer Rechte verstehen. Sie sollten die Rechtsbehelfsmechanismen kennen, die ihnen zur Verfügung stehen.

30. Der Leitfaden basiert auf der EMRK und der relevanten Rechtsprechung des Gerichtshofs. Er bezieht sich auch auf andere rechtsverbindliche Instrumente des Europarats. Er stützt sich auch auf weitere Instrumente, insbesondere auf bestimmte Erklärungen und Empfehlungen des Ministerkomitees. Der Leitfaden besteht unbeschadet der Vollstreckbarkeit bestehender Menschenrechtsstandards, auf deren Grundlage er erstellt wurde. Die im Leitfaden beschriebenen Rechte und Freiheiten sind unter den Rechtsinstrumenten, auf deren Grundlage er erstellt wurde, vollstreckbar. Der Leitfaden verweist auf bestehende Menschenrechtsstandards und die relevanten Mechanismen für deren Durchsetzung und erstellt keine neuen Rechte und Freiheiten. Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit oder eine verbindliche Erläuterung der Menschenrechtsstandards zu sein. So könnten z. B. ein weiterer Klärungsbedarf möglicher Einschränkungen und Eingriffe in die Menschenrechte und Richtlinien für Nutzer für den Umgang mit Gewalt und Missbrauch im Internet weitere Ausführungen zeitigen, um den Nutzern zu helfen, ihre Rechte zu verstehen und sich und andere zu schützen. Der Leitfaden bleibt jedoch offen für Aktualisierungen, um neuen Standards des Europarats und der Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie neuen Technologien Rechnung zu tragen.

#### **Zugang und Nichtdiskriminierung**

31. Der Leitfaden betont die Grundsätze und Erwägungen, die als eng verknüpft und allgemein anwendbar auf alle Menschenrechte und Grundfreiheiten,

die in ihm enthalten sind, betrachtet werden, einschließlich des Zugangs zum Internet und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

32. Obwohl der Zugang zum Internet bisher noch kein offiziell anerkanntes Menschenrecht ist (hier sind die Unterschiede im nationalen Kontext zu beachten, u.a. innerstaatliches Recht und innerstaatliche Politik), wird er als Bedingung und als Instrument der freien Meinungsäußerung und anderer Rechte und Freiheiten betrachtet.<sup>13</sup> Dementsprechend könnte die Zugangsunterbrechung sich für einen Internetnutzer nachteilig auf dessen Ausübung seiner/ihrer Rechte und Freiheiten auswirken und könnte sogar eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, Informationen zu empfangen und zu verbreiten, darstellen. Der Gerichtshof hat erklärt, dass das Internet heute eines der wichtigsten Mittel der Menschen für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Informationen ist. Die Meinungsfreiheit findet nicht nur Anwendung auf den Inhalt von Informationen, sondern auch auf die Methode ihrer Verbreitung, da eine Einschränkung dieser Methode notwendigerweise in das Recht, Informationen zu erhalten und zu verbreiten, eingreift. Solche Eingriffe sind nur dann zulässig, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die in Artikel 10, Absatz 2 der EMRK aufgeführt sind, in der Auslegung durch den Gerichtshof.<sup>14</sup> Eine Maßnahme, bei der man davon ausgehen muss, dass sie sich auf den Internetzugang einer Person auswirkt, betrifft die Verantwortung des Staates laut Artikel 10.<sup>15</sup>

---

13. Frank La Rue, der UN-Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, hat betont, „das Internet ist zu einem unverzichtbaren Instrument zur Umsetzung einer Reihe von Menschenrechten, zur Bekämpfung von Ungleichheit und zur Beschleunigung der Entwicklung und des menschlichen Fortschritts geworden, so dass die Gewährleistung eines universellen Zugangs zum Internet bei allen Staaten Priorität genießen sollte. Jeder Staat sollte daher eine konkrete und wirksame Politik ausarbeiten, in Rücksprache mit Vertretern aller Bereiche der Gesellschaft, einschließlich des Privatsektors und relevanter staatlicher Ministerien, um das Internet für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend verfügbar, zugänglich und erschwinglich zu machen.“ „Das Internet, indem es den Menschen als Katalysator für die Ausübung ihrer Meinungsfreiheit und ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung dient, ermöglicht auch die Umsetzung einer Reihe anderer Menschenrechte.“ [http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/a.hrc.17.27\\_en.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/a.hrc.17.27_en.pdf).

14. Vgl. Fußnote 2 oben, § 50. Vgl. auch *Autronic AG gegen Schweiz* (Nr. 12726/87). Im Fall *Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden*, Nr. 23883/06, befand der Gerichtshof, dass die Auslegung einer zivilrechtlichen Angelegenheit (Vertrag) durch ein innerstaatliches Gericht die Verantwortung dieses beklagten Staates einschließe, wodurch er den Geltungsbereich des Schutzes von Artikel 10 auf Einschränkungen erweiterte, die von Privatpersonen auferlegt werden.

15. Vgl. Fußnote 2 oben, § 53.

33. Vor diesem Hintergrund erklärt der Leitfaden, dass die Internetnutzer nicht gegen ihren Willen vom Internet getrennt werden dürfen, es sei denn, dies wird von einem Gericht angeordnet. Dies sollte man jedoch nicht als Verhinderung legitimer Unterbrechungsmaßnahmen verstehen, wie z. B. im Kontext von Verpflichtungen, die sich aus Vertragspflichten ergeben. Internetnutzer, die die von ihnen genutzten Dienste nicht bezahlen, dürfen vom Internet getrennt werden. Dies sollte aber das letzte Mittel sein. Darüber hinaus können Kinder der Unterbrechung des Internetzugangs im Kontext der elterlichen Aufsicht über die Internetnutzung unterzogen werden, abhängig vom Alter und Reifegrad des Kindes.

34. Die Internetnutzer sollten über wirksame Rechtsbehelfe gegen Unterbrechungsmaßnahmen ihres Internetzugangs verfügen, wenn diese nicht gerichtlich angeordnet wurden. Dies schließt die Verpflichtung der Internetanbieter ein, die Nutzer über die Gründe und die gesetzliche Grundlage der Unterbrechungsmaßnahmen und die diesbezüglichen Verfahren für Einspruch und Beantragung der Wiederherstellung des vollumfänglichen Internetzugangs zu informieren. Diese Anträge sollten unter Einhaltung zumutbarer Fristen bearbeitet werden. Darüber hinaus sollte jeder Internetnutzer, in Wahrnehmung seines Rechts auf ein faires Verfahren, in der Lage sein, eine Überprüfung der Unterbrechungsmaßnahme bei einer zuständigen Verwaltungsbehörde und/oder einem zuständigen Gericht zu beantragen. Diese Aspekte des Rechtsstaatsprinzips sind im letzten Abschnitt des Leitfadens „Wirksame Rechtsbehelfe“ zusammengefasst.

35. Positive Handlungen oder Maßnahmen seitens staatlicher Stellen, um allen Menschen einen Internetzugang zu gewährleisten, sind eine weitere Dimension im Hinblick auf den Internetzugang. Das Ministerkomitee des Europarats hat seinen Mitgliedstaaten empfohlen, den öffentlichen Dienstleistungswert des Internets zu fördern.<sup>16</sup> Dies ist zu verstehen als „der signifikante Rückgriff der Menschen auf das Internet als wesentliches Instrument für ihre alltäglichen Aktivitäten (Kommunikation, Informationen, Wissen, kommerzielle Transaktionen) und die sich daraus ergebende legitime Erwartung, dass Internetdienste zugänglich, kostengünstig, sicher, zuverlässig und beständig sein müssen.“ Dieser Abschnitt informiert die Nutzer darüber, dass sie einen Internetzugang haben sollten, der kostengünstig und nicht diskriminierend ist.

36. Das Recht auf Zugang zu Internetinhalten ist mit dem Recht verbunden, Informationen im Internet zu empfangen und zu verbreiten, wie in Artikel 10

---

16. Vgl. Fußnote 9 oben, CM/Rec(2007)16, Abschnitt II.

der EMRK ausgeführt.<sup>17</sup> Das Ministerkomitee des Europarats hat bestätigt, dass jeder Internetnutzer den größtmöglichen Zugang zu internetgestützten Inhalten, Anwendungen und Diensten seiner Wahl haben sollte, ungeachtet der Frage, ob diese kostenlos oder gebührenpflichtig sind, unter Verwendung geeigneter Geräte seiner Wahl. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, gemeinhin als „Netzwerkneutralität“ bekannt, der ungeachtet der Infrastruktur oder des für die Internetverbindung benutzten Netzwerks angewendet werden sollte.<sup>18</sup>

37. Die staatlichen Stellen sollten sich nach besten Kräften bemühen, spezifischen Personengruppen den Zugang zum Internet zu ermöglichen, z. B. Menschen, die in entlegenen Gebieten leben, oder Menschen mit Behinderungen. Dies basiert auf dem Grundsatz des gemeinsamen Universaldienstes, der in der Empfehlung Nr. R(99)14 des Ministerkomitees über den gemeinsamen Universaldienst bezüglich der neuen Kommunikations- und Informationsdienste festgelegt wurde.<sup>19</sup> Die Empfehlung betont, dass Personen, die in ländlichen oder entlegenen Gebieten leben, oder jene Personen mit geringem Einkommen oder besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen erwarten können, dass die öffentlichen Stellen besondere Maßnahmen in Bezug auf ihren Internetzugang ergreifen.

38. Die Erwartung der Menschen mit Behinderungen, wie andere Internetnutzer einen äquivalenten und nicht diskriminierenden Zugang zum Internet zu erhalten, leitet sich von Instrumenten des Europarats ab, in denen den Mitgliedstaaten empfohlen wird, Maßnahmen zur Förderung geeigneter Einrichtungen für den Zugang zum Internet und zur IKT durch Nutzer mit Behinderungen zu ergreifen.<sup>20</sup> Die Mitgliedstaaten sollten einen kostengünstigen Zugang fördern und dabei der Bedeutung des Designs, der Notwendigkeit der Aufklärung dieser Personen und Gruppen, der Eignung und Attraktivität des Internetzugangs und der Internetdienste sowie deren Anpassungsfähigkeit und Kompatibilität Aufmerksamkeit schenken.<sup>21</sup>

---

17. Vgl. Fußnote 2 oben, § 50.

18. Erklärung des Ministerkomitees zur Netzwerkneutralität, am 29. September 2010 vom Ministerkomitee angenommen. Vgl. auch Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Artikel 8(4) g.

19. Vgl. Fußnote 9 oben, CM/Rec(2007)16, Anhang Abschnitt II; Empfehlung Nr. R (99)14 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den gemeinsamen Universaldienst bezüglich der neuen Kommunikations- und Informationsdienste, Grundsatz 1.

20. Ibid.

21. Vgl. Fußnote 9 oben, CM/Rec(2007)16, Anhang, Abschnitt II.

39. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sollte Anwendung finden auf den Umgang der Nutzer mit öffentlichen Stellen, Internetanbietern, Anbietern von Online-Inhalten und anderen Unternehmen, Nutzern oder anderen Nutzergruppen. Der vierte Absatz ist eine Umschreibung von Artikel 14 der EMRK und von Artikel 1 von Protokoll 12 zur EMRK, die sich beide mit dem Diskriminierungsverbot befassen.

### **Meinungs- und Informationsfreiheit**

40. Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Artikel 10 der EMRK garantiert wird. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass Artikel 10 vollständig auf das Internet Anwendung findet.<sup>22</sup> Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt das Recht ein, seine Meinungen, Ansichten, Ideen frei zu äußern und Informationen ungeachtet von Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Internetnutzer sollten in der Lage sein, ihre politischen Überzeugungen sowie ihre religiösen und nicht-religiösen Ansichten auszudrücken. Letztere betreffen die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie in Artikel 9 der EMRK verankert. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet nicht nur Anwendung auf „Informationen“ oder „Ideen“, die positiv aufgenommen oder als nicht beleidigend oder als belanglos erachtet werden, sondern auch auf solche, die beleidigen, schockieren oder stören.<sup>23</sup>

41. Die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die Internetnutzer muss abgewogen werden mit dem Recht auf Schutz des guten Rufs. Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Fällen entschieden, dass dies ein Recht ist, das durch Artikel 8 der EMRK über das Recht auf Privatleben geschützt wird.<sup>24</sup> Der Gerichtshof hat erklärt, dass grundsätzlich die laut Artikel 8 und 10 garantierten Rechte gleichermaßen Achtung verdienen. Er erklärte, dass, wo das Recht auf freie Meinungsäußerung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens abgewogen wird, die relevanten Kriterien bei der Abwägung die folgenden Elemente einschließt: Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, wie bekannt ist die betroffene Person, Gegenstand des Berichts, das vorherige Verhalten der betroffenen Person, die Methode zur Erlangung der Informationen und deren Richtigkeit, der Inhalt, die Form und die Folgen der

---

22. Vgl. Fußnote 2 oben, § 50.

23. *Handyside gegen Vereinigtes Königreich*, Entscheidung vom 7. Dezember 1976, Serie A Nr. 24, Abs. 49.

24. *Chauvy und andere*, Nr. 64915/01 § 70; *Pfeifer gegen Österreich*, Nr. 12556/03, § 35; und *Polanco Torres und Movilla Polanco gegen Spanien*, Nr. 34147/06, § 40.

Veröffentlichung sowie die Schwere der auferlegten Sanktionen.<sup>25</sup> Aus diesem Grund erklärt der Leitfaden, dass die Internetnutzer in gebührender Weise den Ruf der anderen achten müssen, einschließlich des Rechts auf Privatleben.

42. Es gibt Ausdrucksformen, die nicht den Schutz durch Artikel 10 der EMRK genießen, wie z. B. Hassreden. Der Gerichtshof befand, dass bestimmte Ausdrucksformen, die Hassreden darstellen oder die grundlegenden Werte der EMRK negieren, vom Schutz des Artikel 10 der EMRK ausgeschlossen sind.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang wendet der Gerichtshof Artikel 17 der EMRK an. Obwohl es keine allgemein anerkannte Definition von Hassrede gibt, hat das Ministerkomitee des Europarats erklärt, dass der Begriff „Hassrede“ alle Ausdrucksformen einschließt, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken.<sup>27</sup> Absatz 2 des Abschnitts über freie Meinungsäußerung enthält präzise Informationen, die dem Nutzer in leicht verständlicher Sprache erklärt, dass Hassrede im Artikel 10 der

EMRK nicht behandelt wird. Dieser Absatz versucht nicht, in juristischen Begriffen die verschiedenen Möglichkeiten zu erklären, wie Artikel 10 und Artikel 17 der EMRK auf Hassrede Anwendung finden könnten. In Anbetracht der rechtlichen Natur dieser Unterscheidung wurde entschieden, dass Informationen zu diesem Punkt für den Begründungstext besser geeignet seien.

43. Die Nutzer haben das Recht, über das Internet Informationen zu empfangen und zu verbreiten, insbesondere mittels des Internets Inhalte zu erstellen, wiederzuverwerten und zu verbreiten. Der Gerichtshof hat die Beziehung zwischen dem Schutz geistigen Eigentums und der Meinungsfreiheit mit Rückgriff auf Urteile in Strafrechtsfällen untersucht, die sich mit Verletzungen der Urhebererschaft befassten. Der Gerichtshof hat diese Verurteilungen als Eingriffe in das Recht der freien Meinungsäußerung betrachtet, die, um gerechtfertigt

---

25. *Delfi As gegen Estland*, Nr. 64569/09, § 78-81 (dieser Fall wurde an die Große Kammer des Gerichtshofs verwiesen); *Axel Springer AG gegen Deutschland*, Nr. 39954/08 § 89-95, und *Von Hannover gegen Deutschland* (Nr. 2), Nr. 40660/08 und 60641/08 §§ 108-113.

26. *Féret gegen Belgien*, Nr. 15615/07; *Garaudy gegen Frankreich*, Nr. 65831/01, 24.06.2003, Zulässigkeitsentscheidung; *Leroy gegen Frankreich*, Nr. 36109/03; *Jersild gegen Dänemark* Nr. 15890/89; *Vejdeland und andere gegen Schweden* Nr. 1813/07.

27. Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über „Hassrede“.

zu sein, gesetzlich vorgesehen sein, das legitime Ziel des Schutzes der Rechte Dritter und für eine demokratische Gesellschaft notwendig sein müssen.<sup>28</sup> Der Austausch von Dateien über das Internet oder anderen zu gestatten, Dateien über das Internet auszutauschen, selbst urheberrechtlich geschütztes Material und zu gewinnorientierten Zwecken, ist durch das Recht abgedeckt, Informationen zu empfangen und zu verbreiten, wie in Artikel 10 der EMRK vorgesehen.<sup>29</sup> Dies ist ein Recht, das nicht absolut ist, und daher besteht die Notwendigkeit, den Anspruch auf Informationsaustausch mit dem Anspruch auf Schutz der Rechte der Urheber abzuwägen. Der Gerichtshof hat betont, dass geistiges Eigentum den von Artikel 1 des Protokolls zur EMRK gewährten Schutz genießt. Daher ist es eine Frage der Abwägung zweier widerstreitender Ansprüche, die beide durch die EMRK geschützt werden.

44. Die Empfehlung des Ministerkomitees an seine Mitgliedstaaten über die Förderung des öffentlichen Dienstleistungswerts des Internets schließt konkrete Hinweise für Maßnahmen und Strategien bezüglich der Freiheit der Kommunikation und dem Erstellen von Inhalten im Internet ungeachtet von Grenzen ein. Insbesondere sollen Maßnahmen ergriffen werden, die, sofern angemessen, die „Wiederverwendung“ von Internetinhalten ermöglichen, i.e. die Nutzung bestehender digitaler Inhalte zur Erstellung zukünftiger Inhalte oder Dienste auf eine Weise, die mit der Achtung geistiger Eigentumsrechte vereinbar ist.<sup>30</sup>

45. Absatz 4 bietet einen allgemeinen Überblick über die Anforderungen, die Einschränkungen der Meinungsfreiheit erfüllen sollten. Die Mitgliedstaaten haben laut Artikel 10 EMRK die primäre Pflicht, nicht in die Kommunikation von Informationen zwischen Personen einzugreifen, seien diese natürliche oder juristische Personen. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die wirksame Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung auch positive Schutzmaßnahmen erfordern kann, selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Personen. Die Verantwortung des Staates kann in Folge betroffen sein, wenn der Staat es versäumt, die entsprechende innerstaatliche Gesetzgebung umzusetzen.<sup>31</sup> Eine Verletzung der EMRK kann auch dann festgestellt werden, wenn die Auslegung eines Gesetzes durch ein nationales Gericht, sei es ein privater Vertrag, eine öffentliche Urkunde, eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungspraxis,

---

28. Neij und Sunde Kolmisoppi gegen Schweden Nr. 40397/12. Vgl. auch Ashby Donald und andere gegen Frankreich, Nr. 36769/08 § 34.

29. Ibid.

30. Vgl. Fußnote 9 oben, CM/Rec(2007)16, Anhang, Abschnitt III, zweiter Einzug.

31. Vgl. Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz, Nr. 24699/94, § 45.



unbegründet, willkürlich, diskriminierend oder, allgemeiner gefasst, unvereinbar mit den zugrunde liegenden Prinzipien der EMRK ist.<sup>32</sup>

46. Die Meinungsfreiheit ist kein absolutes Recht und kann Einschränkungen unterworfen werden. Als Eingriffe in die Meinungsfreiheit müssen alle Formen von Einschränkungen betrachtet werden, die seitens einer Stelle mit öffentlichen Befugnissen und Pflichten auferlegt werden, oder die im öffentlichen Dienstleistungsbereich tätig ist, wie z. B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Geheimdienste, zentrale oder lokale Räte, staatliche Ministerien, militärische Entscheidungsgremien und öffentliche berufliche Strukturen.

47. In Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 2 EMRK muss jede Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein. Dies bedeutet, dass das Recht zugänglich, klar und ausreichend präzise sein muss, um Personen zu ermöglichen, ihr Verhalten anzupassen. Das Recht sollte ausreichende Absicherungen gegen missbräuchliche beschränkende Maßnahmen enthalten, einschließlich einer wirksamen Überprüfung durch ein Gericht oder ein anderes unabhängiges schiedsgerichtliches Organ.<sup>33</sup> Ein Eingriff muss außerdem ein legitimes Ziel im Hinblick auf die nationale Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Hoheitsgebietes oder öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Verhinderung von Straftaten, den Schutz der Gesundheit oder Moral, den Schutz des guten Rufs oder der Rechte Dritter, die Verhinderung der Offenlegung von vertraulichen Informationen oder die Aufrechterhaltung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz verfolgen. Diese Liste ist abschließend, ihre Auslegung und ihr Geltungsbereich entwickeln sich jedoch im Rahmen der Rechtsprechung des Gerichtshofs weiter. Ein Eingriff muss des Weiteren notwendig für eine demokratische Gesellschaft sein, was bedeutet, dass es nachweislich eine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit gibt, dass er ein legitimes Ziel verfolgt und dass es sich um das am geringsten einschränkende Mittel handelt, um dieses Ziel zu erlangen.<sup>34</sup> Diese Anforderungen werden in einer für den Nutzer leicht verständlichen Sprache zusammengefasst, i.e. dass keine Einschränkung der Meinungsfreiheit willkürlich sein darf und ein legitimes Ziel in Übereinstimmung mit der EMRK verfolgen muss, u.a. den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral, und mit dem Menschenrecht vereinbar sein muss.

---

32. Vgl. Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden Nr. 23883/06 § 33; Plaand Puncernau gegen Andorra, Nr. 69498/01, § 59, ECHR 2004-VIII.

33. Vgl. Fußnote 2 oben, § 64.

34. Ibid. § 66-70.

48. Detailliertere Informationen über die Garantien, die Internetnutzern zu gewähren sind, wenn es Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet gibt, sind in den nachfolgenden Absätzen des Begründungstextes enthalten. Sperren und Filtern sind Beispiele für diese Einschränkungen, die eine Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung sein können. Einige allgemeine Grundsätze im Hinblick auf das Sperren und Filtern basieren auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs oder auf anderen relevanten Standards, die vom Ministerkomitee angenommen wurden.<sup>35</sup>

49. Staatliche Stellen dürfen landesweit nur dann allgemeine Sperr- oder Filtermaßnahmen ergreifen, wenn die Filterung konkrete und eindeutig identifizierbare Inhalte betrifft und diese laut einer Entscheidung einer zuständigen Stelle illegal sind, wobei es möglich sein muss, diese Entscheidung von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht oder einer unabhängigen und unparteiischen Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 6 EMRK überprüfen zu lassen.<sup>36</sup> Die staatlichen Stellen sollten sicherstellen, dass alle Filter sowohl vor als auch während ihrer Implementierung geprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Folgen der Filterung gemessen am Zweck der Einschränkung angemessen und damit für eine demokratische Gesellschaft notwendig sind, um eine unbegründete Sperrung von Inhalten zu vermeiden.<sup>37</sup>

50. Maßnahmen, die für das Sperren konkreter Internetinhalte ergriffen werden, dürfen nicht willkürlich als Mittel einer allgemeinen Sperrung von Informationen im Internet eingesetzt werden. Sie dürfen nicht kollateral zur Folge haben, große Mengen von Informationen unzugänglich zu machen und auf diese Weise zur wesentlichen Einschränkung der Rechte der Internetnutzer führen.<sup>38</sup> Sie müssen gesetzlich vorgesehen sein. Es sollte eine strikte Kontrolle des Umfangs der Sperren geben und eine wirksame gerichtliche Überprüfung, um Machtmissbrauch zu verhindern.<sup>39</sup> Die gerichtliche Überprüfung einer solchen Maßnahme sollte die widerstreitenden Ansprüche, um die es geht, abwägen, einen Ausgleich zwischen ihnen finden und bestimmen, ob man eine weniger umfangreiche Maßnahme ergreifen könnte, um den Zugang zu

---

35. Empfehlung CM/Rec(2008)6 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Informationen im Hinblick auf Internetfilter, vgl. Anhang, Teil III, ii. Vgl. auch Fußnote 1 oben.

36. Ibid. CM/Rec(2008)6, vgl. Anhang, Teil III, iv.

37. Ibid.

38. Vgl. Fußnote 2 oben, § 52; 66- 68 und die Erklärung des Ministerkomitees zur Freiheit der Kommunikation im Internet.

39. Ibid. Fußnote 2 oben, § 64. Association Ekin gegen Frankreich, Nr.39288/98.

konkreten Internetinhalten zu sperren.<sup>40</sup> Die oben erwähnten Anforderungen und Grundsätze verhindern nicht die Installation von Filtern zum Schutz von Minderjährigen an bestimmten Orten, an denen Minderjährige Zugang zum Internet haben, z. B. Schulen oder Bibliotheken.<sup>41</sup>

51. Das Filtern und Deindexieren von Internetinhalten durch Suchmaschinen schließt das Risiko der Verletzung der Meinungsfreiheit von Internetnutzern ein. Suchmaschinen steht es frei, die im World Wide Web verfügbaren Informationen per Webcrawler zu durchsuchen und zu indexieren. Sie sollten nicht verpflichtet werden, ihre Netzwerke und Dienste proaktiv zu überwachen, um möglicherweise illegale Inhalte zu entdecken, und sie sollten ex ante keine Filterung oder Sperrung durchführen, es sei denn, dies wurde von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde angeordnet. Das Deindexieren oder Filtern konkreter Webseiten nach Aufforderung durch öffentliche Stellen sollte transparent und eng begrenzt erfolgen und regelmäßig unter Einhaltung ordnungsgemäßer Verfahrensaufgaben überprüft werden.<sup>42</sup>

52. Dieser Abschnitt nennt auch einige der Garantien, die Internetnutzer erhalten sollten, wenn Einschränkungen Anwendung finden. Er konzentriert sich vor allem auf Informationen für den Nutzer und die Möglichkeiten, gegen diese Einschränkungen Einspruch zu erheben. Darauf wird in der Erklärung des Ministerkomitees des Europarats über Filter- und Sperremaßnahmen verwiesen.<sup>43</sup> Die Internetnutzer sollten informiert werden, wann das Filtern aktiviert wurde, warum ein konkreter Inhalt gefiltert wird und welche Kriterien dieser Filterung zugrunde liegen, die Filteroperatoren (z. B. Schwarze Listen, Weiße Listen, Schlüsselwörterpersperrung, Klassifizierung von Inhalten, Deindexierung oder Filtern konkreter Webseiten oder Inhalte durch Suchmaschinen). Sie sollten präzise Informationen und Hinweise bezüglich der manuellen Überwindung eines aktiven Filters erhalten, namentlich wen sie kontaktieren können, wenn es den Anschein hat, dass Inhalte ungerechtfertigt gesperrt wurden, und über die Möglichkeiten, den Filter für einen bestimmten Inhalt oder eine bestimmte Webseite auszusetzen. Die Nutzer sollten wirksame und leicht zugängliche Mittel für Regress und Rechtsbehelfe erhalten, u.a. die Aussetzung von Filtern in Fällen, in denen die Nutzer behaupten, dass Inhalte ungerechtfertigt gesperrt wurden.

---

40. Ibid. Fußnote 2 oben, § 64-66.

41. Vgl. Erklärung zur Freiheit der Kommunikation im Internet, Grundsatz 3.

42. Vgl. Empfehlung CM/Rec(2012)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf Suchmaschinen, Anhang, Teil III.

43. Vgl. Fußnote 34 oben, CM/Rec(2008)6, vgl. Anhang, Teil I; Ibid, CM/Rec(2012)3, Anhang, Teil III.

53. Es ist möglich, dass Unternehmen, wie z. B. soziale Netzwerke Inhalte entfernen, die von Internetnutzern erstellt und verfügbar gemacht wurden. Diese Unternehmen können auch Konten von Nutzern deaktivieren (z. B. das Profil oder die Präsenz eines Nutzers in sozialen Netzwerken) und ihr Vorgehen mit der Nichteinhaltung ihrer Nutzungsbedingungen für den Dienst begründen. Diese Handlungen könnten einen Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung und das Recht, Informationen zu empfangen und zu verbreiten, darstellen, es sei denn, die Bedingungen von Artikel 10, Abs. 2 EMRK, in der Auslegung durch den Gerichtshof, wurden erfüllt.<sup>44</sup>

54. Laut den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (ein nicht bindendes Instrument) tragen Wirtschaftsunternehmen die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, wodurch sie gefordert sind, zu vermeiden, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder zu diesen beizutragen und eine Wiedergutmachung herbeizuführen oder bei der Behebung dieser Auswirkungen zu kooperieren. Die Verpflichtung, zu schützen und Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu bieten, obliegt im Wesentlichen den Staaten. Dies spiegelt sich in Absatz 5 des Abschnitts über Meinungsfreiheit wider. Die soziale Verantwortung der Internetanbieter schließt die Verpflichtung ein, Hassreden und andere Inhalte zu bekämpfen, die zu Gewalt oder Diskriminierung aufrufen. Die Internetanbieter sollten auf die Nutzung von und die redaktionelle Reaktion auf Äußerungen achten, die durch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, frauenfeindliche, sexistische (auch in Bezug auf die LGBT-Gruppe) oder andere Vorurteile motiviert sind.<sup>45</sup> Diese Anbieter sollten außerdem Internetnutzer dabei unterstützen, Inhalte oder Ausdrucksformen von Meinungen und/oder Verhaltensweisen zu melden, die als illegal erachtet werden.<sup>46</sup>

55. Der Leitfaden macht Internetnutzer darauf aufmerksam, dass Internetanbieter, die nutzergenerierte Inhalte einstellen, das Recht haben, unterschiedliche Grade der redaktionellen Beurteilung der Inhalte im Rahmen ihrer Dienste auszuüben.<sup>47</sup> Unbeschadet ihrer redaktionellen Freiheit sollten sie sicherstellen, dass das Recht der Internetnutzer, Informationen zu suchen,

---

44. Empfehlung CM/Rec(2011)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ein neues Verständnis der Medien, § 7, Anhang, § 15M 44-47; 68-69; Empfehlung CM/Rec(2012)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf soziale Netzwerke, § 3.

45. Ibid., CM/Rec (2011)7, § 91.

46. Ibid., CM/Rec(2012)4, II/10.

47. Ibid., CM/Rec (2011)7, § 18; 30-31.

zu empfangen und zu verbreiten, in Übereinstimmung mit Artikel 10 EMRK nicht verletzt wird.<sup>48</sup> Dies bedeutet, dass jede Einschränkung nutzergenerierter Inhalte konkret und für den Zweck der Einschränkung gerechtfertigt ist und dem betroffenen Internetnutzer mitgeteilt wird.

56. Der Internetnutzer sollte in der Lage sein, eine informierte Entscheidung zu treffen, ob er den Internetdienst nutzen möchte oder nicht. In der Praxis sollte der Internetnutzer vollständig über die vorgesehenen Maßnahmen zur Entfernung des von ihm/ihr generierten Inhalts oder zur Deaktivierung seines/ihrer Kontos informiert werden, bevor diese umgesetzt werden.<sup>49</sup> Die Internetnutzer sollten außerdem zugängliche (in einer Sprache, die der Nutzer versteht), klare und präzise Informationen zu den Fakten und Gründen für das Ergreifen der Maßnahmen zur Entfernung von Inhalten und zur Deaktivierung von Konten erhalten. Dies schließt gesetzliche Bestimmungen ein, auf denen diese basieren, sowie andere Elemente, die zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit des verfolgten Ziels eingesetzt werden. Sie sollten außerdem in der Lage sein, eine Prüfung der Inhaltentfernung und/oder Kontodeaktivierung zu beantragen, innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne und vorbehaltlich der Möglichkeit, Beschwerde gegen die Entscheidung einer zuständigen Verwaltungs- und/oder Justizbehörde einzureichen.

57. Der sechste Unterabsatz befasst sich mit dem Thema Anonymität. Dies basiert auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs, der Budapest-Konvention und anderen Instrumenten des Ministerkomitees. Der Gerichtshof befasste sich mit der Frage nach der Vertraulichkeit der Internetkommunikation in einem Fall, der das Versäumnis eines Mitgliedstaates des Europarats involvierte, einen Internetanbieter zu verpflichten, die Identität einer Person offenzulegen, die eine anstößige Werbung mit einer Minderjährigen in eine Internet-Singlebörse gestellt hatte. Der Gerichtshof befand, dass, obwohl die Meinungsfreiheit und die Vertraulichkeit von Kommunikationen vorrangige Erwägungen sind und die Nutzung von Telekommunikationstechnologien und Internetdiensten eine Garantie enthalten müssen, dass ihre Privatsphäre und ihre Meinungsfreiheit geachtet werden, diese Garantie nicht absolut sein kann und bei Bedarf anderen legitimen Notwendigkeiten weichen muss, wie z. B. der Aufrechterhaltung der

---

48. Ibid., CM/Rec (2011)7, § 7, 2. Einzug.

49. Vgl. Account Deactivation and Content Removal: Guiding Principles and Practices for Companies and Users, von Erica Newland, Caroline Nolan, Cynthia Wong und Jillian York, verfügbar unter: [http://cyber.law.harvard.edu/sites/cyber.law.harvard.edu/files/Final\\_Report\\_on\\_Account\\_Deactivation\\_and\\_Content\\_Removal.pdf](http://cyber.law.harvard.edu/sites/cyber.law.harvard.edu/files/Final_Report_on_Account_Deactivation_and_Content_Removal.pdf)

Ordnung oder der Verhinderung von Verbrechen oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter. Der Staat hat die positive Verpflichtung, einen Rahmen zu schaffen, der diese widerstreitenden Interessen miteinander versöhnt.<sup>50</sup>

58. Die Budapest-Konvention stellt die Nutzung von Computertechnologien zum Zweck anonymer Mitteilungen nicht unter Strafe. Laut Begründungstexte der Konvention „sollte die Änderung von Datenverkehr zum Zweck der Ermöglichung anonymer Kommunikation (z. B. Aktivitäten anonymer Remailer-Dienste) oder die Änderung von Daten zum Zweck der sicheren Kommunikation (z. B. Verschlüsselung) grundsätzlich als legitimer Schutz der Privatsphäre betrachtet und aus diesem Grund als rechtmäßiges Vorgehen betrachtet werden. Die Vertragsparteien [zur Budapest-Konvention] können jedoch den Wunsch haben, bestimmte Missbräuche in Bezug auf anonyme Kommunikationen unter Strafe zu stellen, z. B. in Fällen, in denen die Header-Informationen geändert werden, um die Identität des Täters beim Begehen einer Straftat zu verdecken.“<sup>51</sup>

59. Das Ministerkomitee des Europarats hat den Grundsatz der Anonymität in seiner Erklärung der Freiheit der Kommunikation im Internet bestätigt.<sup>52</sup> Dieser Erklärung zufolge sollten die Mitgliedstaaten des Europarats, um den Schutz vor Online-Überwachung sicherzustellen und die Meinungsfreiheit zu stärken, den Willen der Internetnutzer respektieren, ihre Identität nicht offenzulegen. Die Achtung der Anonymität hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, um jene, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben, gemäß nationalem Recht, der EMRK und anderer internationaler Übereinkünfte im Bereich der Justiz und der Polizei zu verfolgen.

### **Versammlung, Vereinigung und Teilhabe**

60. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist in Artikel 11 EMRK verankert. Er bezieht sich auch auf die vom Gerichtshof festgelegten Grundsätze zum Schutz der politischen Rede, insbesondere dass Artikel 10, Absatz 2 EMRK nur wenig Raum für Einschränkungen der politischen Rede oder von Debatten über Fragen des öffentlichen Interesses lässt.<sup>53</sup>

61. Der Nutzer hat das Recht, sich friedlich mit anderen Internetnutzern zu versammeln und zu vereinigen. Dazu gehört auch das Recht, unter Einsatz

---

50. K.U. gegen Finnland, Nr. 2872/02 § 49.

51. Budapest-Konvention über Computerkriminalität, Artikel 2, Begründungstext, §. 62.

52. Vgl. Erklärung zur Freiheit der Kommunikation im Internet, Grundsatz 7.

53. Wingrove gegen Vereinigtes Königreich, 25. November 1996, § 58, Berichte 1996 V.

internetgestützter Tools gesellschaftliche Gruppen und Versammlungen sowie Gewerkschaften zu gründen, diesen beizutreten, diese zu mobilisieren und sich an diesen zu beteiligen. Dies schließt z. B. auch das Unterschreiben einer Petition ein, sich an einer Kampagne oder anderen Formen des Bürgerprotestes zu beteiligen. Dem Nutzer sollte es frei stehen, die Tools für die Ausübung der Rechte zu wählen, z. B. Webseiten, Anwendungen oder andere Dienste. Die Ausübung dieses Rechts ist unabhängig von einer formalen Anerkennung der sozialen Gruppen und Versammlungen durch öffentliche Stellen.

62. Das Demonstrationsrecht findet gleichermaßen offline wie online Anwendung. Demonstrationen, die Folgen für die Allgemeinheit haben, z. B. Unterbrechung oder Blockade des Zugangs zu Räumlichkeiten, fallen unter die Einschränkung der Ausübung der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 11 EMRK. Dies trifft jedoch nicht immer zu, wenn dieses Vorgehen zur Unterbrechung von Internetdiensten führt, z. B. der unbefugte Zugriff auf eine bestimmte Webseite oder eine zugangsbeschränkte Internetseite oder die unbefugte Bearbeitung von digitalen Inhalten. Letztendlich ist es wichtig, den Nutzer zu benachrichtigen, dass die Freiheit und die Folgen eines Internetprotestes, der eine Unterbrechung herbeiführt, ggf. nicht uneingeschränkt sind.

63. Das Internet ist für die Bürger zu einem Instrument geworden, sich aktiv am Aufbau und an der Stärkung demokratischer Gesellschaften zu beteiligen. Das Ministerkomitee hat seinen Mitgliedstaaten empfohlen, sie sollten mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) Strategien für E-Demokratie, E-Partizipation und E-Government in demokratischen Prozessen und Debatten entwickeln und umsetzen, zum einen in den Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen und der Zivilgesellschaft, zum anderen bei der Bereitstellung öffentlicher Dienste.<sup>54</sup>

64. Dies schließt die Freiheit ein, sich an lokalen, nationalen und globalen Debatten zur öffentlichen Politik, Gesetzesinitiativen sowie bei der Überprüfung von Entscheidungsprozessen zu beteiligen, einschließlich des Rechts, Petitionen mittels IKT, sofern sie existieren, zu unterschreiben. Dies basiert auf den Empfehlungen des Ministerkomitees an seine Mitgliedstaaten, den Einsatz von IKT (u.a. Online-Foren, Weblogs, politische Chaträume, Instant Messaging und andere Formen der Bürger-zu-Bürger-Kommunikation) durch Bürger zu fordern, um sich in demokratische Auseinandersetzungen, e-Aktivismus und e-Kampagnen einzubringen, ihre Sorgen, Ideen und Initiativen vorzubringen, den Dialog und die Auseinandersetzung mit Vertretern und der Regierung

---

54. Vgl. Fußnote 9 oben, CM/Rec(2007)16, Anhang, Teil I.

zu fördern und Beamte und Politiker in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu überprüfen.

## **Schutz der Privatsphäre und Datenschutz**

65. Das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens ist in Artikel 8 EMRK verankert. Dieses Recht wurde vom Gerichtshof weiter ausgelegt und von der Konvention 108 des Europarats ergänzt und verstärkt.

66. Das Privatleben ist eine Vorstellung, die einer weiten Auslegung Tür und Tor öffnet. Der Gerichtshof hat betont, dass Artikel 8 eine Bandbreite von Interessen abdeckt, i.e. das Privat- und Familienleben, das Zuhause und die Korrespondenz, einschließlich Post, Telefonkommunikation<sup>55</sup> und E-Mails am Arbeitsplatz. Das Privatleben bezieht sich auf das Recht einer Person am eigenen Bild<sup>56</sup>, z. B. Fotografien und Videoclips. Es meint auch die Identität und die persönliche Entwicklung eines Menschen sowie das Recht, Beziehungen mit anderen einzugehen und diese zu entwickeln. Auch Aktivitäten beruflicher oder geschäftlicher Natur sind mit diesem Begriff abgedeckt.<sup>57</sup>

67. Viele Aktivitäten der Nutzer schließen eine Form der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ein; so z. B. die Nutzung von Browsern, E-Mail, Instant Messages, Voice-Over-Internet-Protokolle, soziale Netzwerke und Suchmaschinen sowie Dienste für die Cloud-Datenspeicherung. Konvention 108 deckt alle Abläufe ab, die über das Internet erfolgen, i.e. Erfassung, Speicherung, Änderung, Löschung und Wiederherstellung oder Verbreitung oder personenbezogene Daten.<sup>58</sup>

68. Es gibt Grundsätze und Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen zu befolgen sind. Es ist notwendig, dass ein Nutzer weiß und versteht, welche seiner Daten wie verarbeitet werden und ob man diesbezüglich Maßnahmen ergreifen kann, z. B. ein Antrag auf Korrektur oder Löschung von Daten. Laut Konvention 108 müssen personenbezogene Daten auf faire und rechtmäßige Weise erfasst und verarbeitet und für konkrete und legitime Zwecke gespeichert werden. Dies muss in Bezug auf die Zwecke, für diese Daten gespeichert

---

55. Klass und andere gegen Deutschland, Nr. 5029/71, §41.

56. Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2), Nr. 40660/08 und 60641/08 §§ 108-113. Sciacca gegen Italien, Nr. 50774/99, § 29.

57. Rotaru gegen Rumänien (Nr. 28341/95); P.G. und J.H. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 44787/98); Peck gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 44647/98); Perry gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 63737/00); Amann gegen Schweiz (Nr. 27798/95).

58. Vgl. Konvention 108, Artikel 2.



werden, angemessen, relevant und darf nicht ausufernd sein und die Daten müssen, sofern angemessen, auf dem neusten Stand gehalten werden, auf eine Weise aufbewahrt werden, die eine Identifizierung der Person ermöglicht, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies für den verfolgten Zweck der Datenspeicherung erforderlich ist.<sup>59</sup>

69. Hierbei werden zwei konkrete Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten betont: die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Einwilligung des Nutzers. Der Nutzer muss informiert werden, dass die Daten nur dann verarbeitet werden können, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und wenn er/sie dieser Verarbeitung zugestimmt hat, z. B. durch Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen eines Internetdienstes.

70. Es wird gegenwärtig diskutiert, die freie, konkrete, informierte und ausdrückliche (unmissverständliche) Einwilligung einer Person zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet in die Konvention 108 aufzunehmen.<sup>60</sup> Die informierte Einwilligung wird in der Empfehlung CM/Rec(2012)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf soziale Netzwerke erwähnt. Insbesondere sollten soziale Netzwerke die informierte Einwilligung ihrer Nutzer einholen, bevor sie personenbezogene Daten verbreiten oder anderen Kategorien von Nutzern oder Unternehmen mitteilen oder diese auf eine andere Weise verwenden, als dies für die konkreten Zwecke, für die sie ursprünglich erfasst wurden, erforderlich ist. Bei der Einholung der Einwilligung der Nutzer sollten diese die Möglichkeit haben, einem weiter gefassten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten durch Dritte „zuzustimmen“ (z. B. wenn Anwendungen Dritter auf dem sozialen Netzwerk betrieben werden). In gleicher Weise sollten die Nutzer die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zu widerrufen.

71. Die Empfehlung CM/Rec(2010)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz des Menschen bei der automatischen

---

59. Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108).

60. Der beratende Ausschuss der Konvention zum Schutz des Menschen in Bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS No.108) hat eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, diese Konvention zu modernisieren (T-PD(2012)4Rev3\_en). Einer der Vorschläge konzentriert sich darauf, die Einwilligung der Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, als Bedingung für diese Verarbeitung zu betrachten. „Jede Partei stimmt zu, dass die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer freien, konkreten, informierten und [ausdrücklichen, unmissverständlichen] Einwilligung des Datensubjekts oder einer legitimen gesetzlichen Anforderung erfolgen kann.“

Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Kontext des Profiling zu beachten. Darunter versteht man automatische Datenverarbeitungstechniken, die ein Profil auf Menschen anwenden, um Entscheidungen für ihn/sie zu treffen oder zum Zwecke der Analyse oder Vorhersage seiner oder ihrer Präferenzen, Verhaltensweisen und Einstellungen. So können z. B. personenbezogene Daten eines Internetnutzers im Zusammenhang mit seiner/ihrer Interaktion auf einer Webseite oder einer Anwendung oder im Kontext der Browseraktivität im Internet im Laufe der Zeit und bei verschiedenen Webseiten erfasst und verarbeitet werden (z. B. durch Erfassen von Informationen über die besuchten Internetseiten und Inhalte, Zeitpunkte der Besuche, was gesucht wurde, was angeklickt wurde). „Cookies“ sind eine Methode, die zur Verfolgung der Browseraktivität von Nutzern eingesetzt wird; dies erfolgt durch die Speicherung von Informationen auf den Geräten des Nutzers und einem Abruf zu einem späteren Zeitpunkt. Die Empfehlung sieht das Recht von Internetnutzern auf Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke des Profiling und das Recht auf Widerruf dieser Einwilligung vor.<sup>61</sup>

72. Das Recht von Internetnutzern auf Informationen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten wird in verschiedenen Instrumenten des Europarats erwähnt. Die Konvention 108 besagt, dass das Datensubjekt die Möglichkeit haben sollte, die Existenz der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine natürliche oder juristische Person, die wichtigsten Zwecke der Verarbeitung sowie die Identität und den ständigen Wohnsitz bzw. den Unternehmenssitz der verarbeitenden Stelle zu erfahren und in zumutbaren Abständen und ohne unbotmäßige Verzögerung oder Kosten eine Bestätigung zu erhalten, ob personenbezogene Daten, die sich auf ihn beziehen, gespeichert werden, sowie eine Mitteilung an ihn über diese Daten in verständlicher Form.<sup>62</sup>

73. Informationen für die Nutzer werden auch in der Empfehlung CM/Rec(2012)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte in Bezug auf soziale Netzwerke erwähnt. Die Internetnutzer auf sozialen Netzwerken sollten in klarer und verständlicher Weise über jede Änderung informiert werden, die in Bezug auf die Betriebs- und Nutzungsbedingungen des Anbieters vorgenommen wurde. Dies schließt auch andere Handlungen ein, z. B. das Installieren von Anwendungen Dritter, die die

---

61. Die Empfehlung CM/Rec(2010)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext des Profiling, Abschnitt 5.

62. Konvention 108, Artikel 8.

Privatsphäre der Nutzer gefährden; das anwendbare Recht für die Erbringung der sozialen Netzwerkdienste und die damit verbundene Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten; die Folgen eines Open Access (zeitlich und geografisch) für ihre Profile und Kommunikationen; insbesondere eine Erklärung der Unterschiede zwischen privater und öffentlicher Kommunikation; und die Folgen einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung von Informationen, einschließlich des unbeschränkten Zugangs zu und das Erfassen von Daten durch Dritte; und die Notwendigkeit, zuvor die Einwilligung anderer Personen einzuholen, bevor sie ihre personenbezogenen Daten veröffentlichen, einschließlich Audio- und Videoinhalte, in Fällen, in denen sie einen erweiterten Zugang haben, der über selbst gewählte Kontakte hinausgeht. Die Internetnutzer sollten auch konkrete Informationen über die Logik erhalten, die der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugrunde liegt, und die eingesetzt wird, um den Nutzern ein Profil zuzuweisen, sowie die Zwecke dieses Profiling.

74. Die Internetnutzer sollten in der Lage sein, ihre personenbezogenen Daten kontrollieren zu können, wie in Konvention 108 ausgeführt, vor allem das Recht auf Korrektur oder Löschung von Daten, die im Widerspruch zu den Gesetzen verarbeitet wurden, und das Recht auf Rechtsbehelf, wenn einem Antrag auf Bestätigung oder, je nach Fall, eine Mitteilung, Korrektur oder Löschung, wie oben beschrieben, nicht nachgekommen wird.<sup>63</sup>

75. Die Empfehlung CM/Rec(2012)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz der Menschenrechte im Internet in Bezug auf Suchmaschinen verweist auf eine Reihe von Maßnahmen, die Anbieter zum Schutz der Privatsphäre ihrer Nutzer ergreifen können. Dies schließt den Schutz personenbezogener Daten vor einem unbefugten Zugriff durch Dritte und Verfahren für das Melden von Verstößen gegen die Datensicherheit ein. Die Maßnahmen sollten auch die „Ende-zu-Ende“-Verschlüsselung der Kommunikationen zwischen Nutzer und dem Suchmaschinenanbieter einschließen. Eine Kreuzkorrelation von Daten, die von unterschiedlichen Diensten/Plattformen stammen, die einem Suchmaschinenanbieter gehören, darf nur dann erfolgen, wenn eine unmissverständliche Einwilligung des Nutzers für diesen konkreten Service vorliegt. Die Nutzer sollten die Möglichkeit haben, ihre Daten, die im Verlauf der Nutzung dieser Dienste aufzurufen, zu korrigieren und zu löschen, einschließlich jedes erstellten Profils, z. B. zum Zweck des Direktmarketings.<sup>64</sup>

---

63. Vgl. Fußnote 60 oben, Artikel 8.

64. Vgl. CM/Rec(2012)3, insbesondere Anhang, Teil II.

76. Soziale Netzwerke sollten die Nutzer auch bei der Verwaltung und dem Schutz ihrer Daten unterstützen, insbesondere im Hinblick auf:

- *datenschutzfördernde Voreinstellungen*, die Beschränkung des Zugangs auf Kontakte, die vom Nutzer benannt und ausgewählt werden. Dies schließt Anpassungen ihrer Datenschutzeinstellungen und die Auswahl des Umfangs des öffentlichen Zugangs zu ihren Daten ein;
- *den größeren Schutz sensibler Daten*, z. B. biometrische Daten oder Zugang zur Gesichtserkennung, die nicht als Vorbelegung aktiviert sein sollten;
- *Datensicherung gegen einen unrechtmäßigen Zugriff Dritter auf die personenbezogenen Daten von Nutzern*, u.a. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation zwischen Nutzer und sozialen Netzwerken. Die Nutzer sollten über Verstöße der Datensicherheit in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten unterrichtet werden, damit sie Gegenmaßnahmen ergreifen können, u.a. Änderung ihrer Passwörter und Überprüfung ihrer finanziellen Transaktionen (z. B. wenn soziale Netzwerke über Bank- oder Kreditkartendaten verfügen);
- *ein den Datenschutz berücksichtigendes Design*, das bereits bei der Planung ihrer Dienste oder Produkte Datenschutzaspekte behandelt, und eine kontinuierliche Prüfung der Auswirkungen von Änderungen bestehender Dienste auf den Datenschutz;
- *den Schutz von Nichtnutzern sozialer Netzwerke*, indem man davon absieht, deren personenbezogenen Daten zu erfassen und zu verarbeiten, z. B. E-Mail-Adressen und biometrische Daten. Die Nutzer sollten über die Verpflichtung aufgeklärt werden, die sie im Hinblick auf andere Personen haben, und insbesondere darüber, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten anderer Personen die Rechte dieser Personen achten muss.<sup>65</sup>

77. Bevor das Konto eines Nutzers eines sozialen Netzwerks gekündigt wird, sollte dieser Nutzer die Möglichkeit erhalten, seine Daten problemlos und ungehindert in einem verwendbaren Format auf einen anderen Dienst oder ein anderes Gerät zu übertragen. Nach der Kündigung sollten alle Daten von einem oder über einen Nutzer endgültig aus den Speichermedien des Anbieters des sozialen Netzwerks gelöscht werden. Darüber hinaus sollten die Internetnutzer die Möglichkeit erhalten, informierte Entscheidungen über ihre Internetidentität zu treffen, u.a. die Verwendung eines Pseudonyms. Für den Fall, dass ein soziales Netzwerk eine Registrierung mit tatsächlichem Namen

---

65. Ibid.

verlangt, sollte die Veröffentlichung dieser realen Identität im Internet für die Nutzer optional sein. Dies hindert die Strafverfolgungsbehörden nicht daran, auf die reale Identität des Nutzers zuzugreifen, wenn dies erforderlich ist, und vorbehaltlich angemessener gesetzlicher Vorgaben, die die Achtung der Grundrechte und -freiheiten gewährleisten.

78. Im Zusammenhang mit dem Profiling sollte der Nutzer die Möglichkeit erhalten, der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke des Profiling und einer Entscheidung zu widersprechen, die allein auf Basis des Profiling getroffen wird, und die für ihn gesetzliche Folgen hat oder ihn signifikant betrifft, es sei denn, dies ist per Gesetz vorgesehen, das Maßnahmen vorsieht, die legitimen Interessen des Nutzers zu schützen und die ihm insbesondere gestatten, seine Meinung vorzutragen und außer wenn die Entscheidung im Verlauf der Erfüllung eines Vertrages getroffen wurde und vorbehaltlich der Tatsache, dass die Maßnahmen zur Sicherung legitimer Interessen des Internetnutzers ergriffen wurden.<sup>66</sup>

79. Die Rechte des Internetnutzers sind nicht absolut, daher die Verwendung des Wortes „allgemein“ im dritten Unterabsatz. Ausnahmeregelungen sind zulässig, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und es sich um eine Maßnahme handelt, die für eine demokratische Gesellschaft notwendig ist: (a) zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten; und (b) zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter. Die Ausübung der vorgesehenen Rechte kann durch Gesetz für automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten eingeschränkt werden, die Zwecken der Statistik oder der wissenschaftlichen Forschung dienen, wenn offensichtlich keine Gefahr besteht, dass der Persönlichkeitsbereich der Betroffenen beeinträchtigt wird.<sup>67</sup>

80. Überwachung bezieht sich auf das Abhören, Überwachen oder Beobachten von Kommunikationsinhalten, die Sicherung von Dateninhalten über den Zugang und die Nutzung eines Computersystems oder indirekt mittels elektronischen Abhörens oder Abhörvorrichtungen. Die Überwachung kann auch Aufzeichnungen einschließen.<sup>68</sup> Das Recht auf Achtung der Vertraulichkeit

---

66. Die Empfehlung CM/Rec(2010)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext des Profiling, Abschnitt 5.

67. Konvention 108, Artikel 9.

68. Vgl. Begründungstext zur Budapest-Konvention, Abs. 53.

von Korrespondenz und Kommunikation ist in Artikel 8 EMRK verankert, der vom Gerichtshof weiter ausgelegt wurde. Der Begriff Korrespondenz deckt Post und Telekommunikation<sup>69</sup> sowie E-Mails ab, die im beruflichen Kontext verschickt werden. Es wird erwartet, dass sich die Auslegung dieses Begriffs weiterentwickeln wird, um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die weitere Kommunikationsformen im Internet zeitigen könnten, wie z. B. E-Mail-Mitteilungen (im weiter gefassten Kontext), Instant Messaging oder andere Methoden, die in den Geltungsbereich des Schutzes von Artikel 8 fallen.<sup>70</sup>

81. Einige der allgemeinen Grundsätze, die vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung im Hinblick auf das Abhören und Überwachen von Kommunikation in Fällen, die nicht mit dem Internet in Zusammenhang standen, und Fällen, die Eingriffe staatlicher Stellen involvierten, bestätigt wurden, sind nachstehend aufgeführt. Diese Grundsätze bieten allgemeine Hinweise und Verweise für die mögliche zukünftige Anwendung auf die Internetkommunikation.

82. Das Abfangen von Korrespondenz und Telekommunikation sind Eingriffe in das Recht auf Privatleben und unterliegen den Bedingungen von Artikel 8, Abs. 2 EMRK. Bereits die Existenz von Gesetzen, die eine Überwachung von Telekommunikation gestatten, kann als Eingriff in das Recht auf Privatleben betrachtet werden. Ein Gesetz, das ein Überwachungssystem einsetzt, bei dem alle Personen des betreffenden Landes potenziell einer Überwachung ihrer Post und Telekommunikation unterzogen werden können, wirkt sich unmittelbar auf alle Nutzer oder potenziellen Nutzer der Post- und Telekommunikationsdienste dieses Landes aus. Der Gerichtshof hat aus diesem Grund zugelassen, dass eine Person unter bestimmten Umständen vorbringen kann, ein Opfer einer Verletzung geworden zu sein, die allein durch die bloße Existenz von geheimdienstlichen Maßnahmen oder der Gesetze, die diese gestatten, hervorgerufen wird, ohne geltend machen zu müssen, diese Maßnahmen seien gegen ihn eingesetzt worden.<sup>71</sup>

---

69. Association for European Integration and Human Rights und Ekmidzhiev gegen Bulgarien, Nr. 62540/00 § 58; Klass und andere gegen Deutschland Nr. 5029/71, Malone gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8691/79 und Weber und Saravia gegen Deutschland, Nr. 54934/00.

70. Vgl. Copland gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 62617/00.

71. Klass und andere, Nr. 5029/71 §§ 30 38; Malone gegen Vereinigtes Königreich Nr. 8691/79 § 64; und Weber und Saravia gegen Deutschland, Nr. 54934/00, §§ 78 und 79, Association for European Integration and Human Rights und Ekmidzhiev gegen Bulgarien, Nr. 62540/00 § 58, § 69-70.

83. Das Abfangen muss gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, wie in Artikel 8 EMRK vorgesehen. Der Gerichtshof hat die folgenden allgemeinen Grundsätze mit besonderem Verweis auf die Anforderungen erstellt, die das Gesetz, das diese verdeckten Überwachungsmaßnahmen der Korrespondenz und Kommunikation durch staatliche Stellen vorsieht, erfüllen muss.

- *Vorhersehbarkeit* – das Gesetz muss der betreffenden Person zugänglich sein, und sie muss in der Lage sein, die Folgen seiner Anwendung auf sich einzuschätzen. Das Gesetz muss außerdem ausreichend deutlich und präzise formuliert sein, um den Bürgern angemessene Hinweise auf die Bedingungen und Umstände zu geben, in denen die Behörden befugt sind, diesen geheimen und potenziell gefährlichen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz anzuwenden.<sup>72</sup>
- *Mindestabsicherungen für den Ermessensspielraum der öffentlichen Stellen* – das Gesetz sollte detaillierte Regelungen enthalten über (i) die Art der Straftaten, die Anlass für einen Abhörbeschluss zeitigen können; (ii) die Definition der Kategorien von Personen, die anfällig für eine Überwachung ihrer Kommunikation sind; (iii) die Beschränkung der Dauer dieser Überwachung; (iv) das Verfahren, das für die Untersuchung, Nutzung und Speicherung der erfassten Daten verwendet wird; und (v) die Vorsichtsmaßnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn Dritten die Daten übermittelt werden; und die Umstände, in denen erfasste Daten gelöscht oder Aufzeichnungen vernichtet werden können oder müssen.<sup>73</sup>
- *Aufsicht und Prüfung durch zuständige Behörden* – der Gerichtshof fordert das Vorhandensein angemessener und wirksamer Garantien gegen Missbrauch.<sup>74</sup>

---

72. Malone gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8691/79 § 67; Valenzuela Contreras gegen Spanien, Urteil vom 30. Juli 1998, Berichte 1998-V, S. 1925, §46 (iii); und Khan gegen Vereinigtes Königreich Nr. 35394/97, § 26, Association for European Integration and Human Rights und Ekmidzhiev gegen Bulgarien, Nr. 62540/00, §71.

73. Vgl. Kruslin gegen Frankreich, Nr. 11801/85 § 33; Huvig gegen Frankreich, Nr. 11105/84 § 32; Amann gegen Schweiz, Nr.27798/95 § 56; Weber und Saravia gegen Deutschland, Nr. 54934/00 §93; Association for European Integration and Human Rights und Ekmidzhiev gegen Bulgarien, Nr. 62540/00 § 76.

74. Ibid., Nr. 62540/00? § 77.

84. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Privatsphäre am Arbeitsplatz erklärt, dass Telefonanrufe, die von einem Mitarbeiter in den Räumlichkeiten des Unternehmens geführt werden, unter die Auffassung von Privatleben und Korrespondenz fallen. E-Mails, die vom Arbeitsplatz aus verschickt werden, sowie Informationen, die der Überwachung der persönlichen Internetnutzung entstammen, sollten unter den Schutz von Artikel 8 EMRK fallen. Bei Fehlen einer Warnung, dass diese Handlungen der Überwachung unterliegen, kann der Mitarbeiter in zumutbarer Weise erwarten, dass seine Privatsphäre im Hinblick auf Telefonanrufe, E-Mail- und Internetnutzung am Arbeitsplatz geachtet wird.<sup>75</sup> Der Nutzer kann von den Datenschutzbehörden oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

85. Die Datenschutzbehörden, die es in einer Mehrzahl der Mitgliedstaaten gibt, spielen bei der Untersuchung, dem Eingreifen, der Aufklärung oder anderweitigen Wiedergutmachung von Eingriffen in die Verarbeitung personenbezogener Daten eine wichtige Rolle. Dies geschieht unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Staates, den Schutz personenbezogener Daten im weiter gefassten Umfang ihrer Verpflichtung, das Recht auf Achtung des Privatlebens sicherzustellen, zu gewährleisten.

### **Bildung und Medienkompetenz**

86. Das Recht auf Bildung ist in Artikel 2 von Zusatzprotokoll 1 der EMRK verankert. Die Empfehlung CM/Rec(2007)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Dienstleistungswerts des Internets fordert das Erstellen und die Verarbeitung von und Zugang zu Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftsinhalten in digitaler Form, um auf diese Weise sicherzustellen, dass sich alle Kulturen in allen Sprachen ausdrücken können, einschließlich indigenen Sprachen, und in allen Sprachen Zugang zum Internet haben.<sup>76</sup> Die Internetnutzer sollten einen kostenlosen Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungs- und Kulturarbeiten im Internet haben.<sup>77</sup> Zugang zu digitalen Materialien des kulturellen Erbes, die sich in der öffentlichen Domäne befinden, sollten, mit angemessenen Einschränkungen, ebenfalls kostenlos zugänglich sein. Bedingungen für den Zugang zu Wissen sind in konkreten Fällen zulässig, um Inhaber von Rechten für ihre Arbeit zu entschädigen, innerhalb der zulässigen Ausnahmeregelungen für den Schutz geistigen Eigentums.

---

75. Copland gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 62617/00, §41, 42.

76. Vgl. auch Fußnote 8 oben, CM/Rec(2007)16 Abschnitt IV.

77. Ibid.



87. Die Internetnutzer sollten die Möglichkeit haben, grundlegende Informationen, eine Grundbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Internet ausüben zu können. Dies steht im Einklang mit den Standards des Ministerkomitees des Europarats, die eine Computerkompetenz als grundlegende Voraussetzung für den Zugang zu Informationen, die Ausübung kultureller Rechte und das Recht auf Bildung durch IKT propagieren.<sup>78</sup>

88. Programme und Initiativen für Internetkompetenz ermöglichen Internetnutzern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Internetinhalten kritisch zu analysieren. Das Ministerkomitee hat den Mitgliedstaaten des Europarats empfohlen, den Zugang zu IKT-Geräten zu erleichtern und die Bildung zu fördern, um allen Menschen, insbesondere Kindern, den Erwerb von Kompetenzen zu ermöglichen, die erforderlich sind, um mit einer Bandbreite von IKT zu arbeiten und die Qualität der Informationen, insbesondere jenen, die schädlich für sie sind, kritisch beurteilen zu können.<sup>79</sup>

### **Kinder und Jugendliche**

89. Kinder und Jugendliche haben das Recht, über das Internet und andere IKT frei ihre Meinung zu äußern und an der Gesellschaft und an Entscheidungen teilzuhaben, die sie unmittelbar betreffen. Dies basiert auf den Standards des Ministerkomitees, die erklären, dass alle Kinder und Jugendlichen jünger als 18 Jahre das Recht, die Mittel, den Raum, die Gelegenheit und, wo erforderlich, die Unterstützung haben sollten, frei ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und an Entscheidungsverfahren zu Angelegenheiten, die sie betreffen, beizutragen, wobei ihren Ansichten gemäß ihrem Alter, ihrer Reife und ihres Verständnisses gebührend zu berücksichtigen sind. Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation findet ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Weltanschauung, nationaler oder sozialer Abstammung, Armut, Behinderung, Geburt, sexueller Orientierung oder eines anderen Status Anwendung.<sup>80</sup>

90. Kinder und Jugendliche sollten, u.a. über soziale Netzwerke und andere Medien, ihrem Alter und ihren Umständen entsprechende Informationen über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen,

---

78. Erklärung des Ministerkomitees über Menschenrechte und das Rechtsstaatsprinzip in der Informationsgesellschaft, CM(2005)56 Endfassung 13. Mai 2005.

79. Ibid.

80. Empfehlung CM/Rec(2012)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen jünger als 18 Jahre.

erhalten. Sie sollten immer vollständig über den Umfang ihrer Partizipation informiert werden, einschließlich der Grenzen ihrer Mitwirkung, der erwarteten und tatsächlichen Ergebnisse ihrer Partizipation und wie ihre Meinungen letztendlich berücksichtigt wurden.<sup>81</sup> Wenn sie der Ansicht sind, ihr Recht auf Partizipation sei verletzt worden, sollten sie wirksame Abhilfen und Rechtsmittel erhalten, z. B. kindgerechte Methoden für das Einreichen von Beschwerden und Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Unterstützung und Hilfe bei der Nutzung derselben.<sup>82</sup>

91. Kinder und Jugendliche sollten in der Lage sein, das Internet auf sichere Weise und unter gebührender Achtung ihrer Privatsphäre zu nutzen. Sie sollten von Lehrern, Pädagogen und Eltern ein Training und Informationen erhalten. Ihre Informationskompetenz meint den kompetenten Einsatz von Tools, die Zugang zu Informationen bieten, die Entwicklung einer kritischen Analyse von Inhalten und den Einsatz von Kommunikationsfähigkeiten zur Förderung des Bürgersinns und der Kreativität sowie Trainingsinitiativen für Kinder und deren Ausbilder, damit sie das Internet und die Informations- und Kommunikationstechnologien auf eine positive und verantwortungsvolle Weise nutzen.<sup>83</sup>

92. Das Recht von Kindern auf Privatleben war Gegenstand in Fällen, die vor dem Gerichtshof verhandelt wurden. Das körperliche und moralische Wohlergehen von Kindern sind wesentliche Aspekte ihres Rechts auf Privatleben. Die Mitgliedstaaten haben die positive Verpflichtung, die wirksame Achtung dieses Rechts sicherzustellen.<sup>84</sup> Der Gerichtshof vertritt die Meinung, dass eine wirksame Abschreckung von Handlungen, die grundlegende Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens gefährden, wirksame Strafrechtsbestimmungen und strafrechtliche Ermittlungen erfordern.<sup>85</sup>

93. Es ist wichtig zu verstehen, dass die Inhalte, die Kinder und Jugendliche im Internet oder mit Hilfe des Internets erstellen, oder die Inhalte, die andere über sie erstellen (z. B. Fotos, Videos, Texte oder andere Inhalte) oder

---

81. Ibid.

82. Vgl. auch Empfehlung CM/Rec(2011)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste, Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz.

83. Empfehlung Rec(2006)12 der Ministerkomitees über die Ermächtigung von Kindern in der neuen Informations- und Kommunikationsumgebung.

84. K.U. gegen Finnland – 2872/02 § 40, 41.

85. X und Y gegen Niederlande, §§ 23-24 und 27; August gegen Vereinigtes Königreich Nr. 36505/02; und M.C. gegen Bulgarien, Nr. 39272/98, § 150. K.U. gegen Finnland, Nr. 2872/02 § 46.

die Spuren dieser Inhalte (Protokolle, Aufzeichnungen und Verarbeitung) Bestand haben oder dauerhaft verfügbar sein können. Diese Inhalte können Herausforderungen für ihre Würde, Sicherheit und Privatsphäre sein oder sie jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Leben verletzlich machen. Sie selbst sowie ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer und Betreuer sollten in die Lage versetzt werden, diese Realität zu verstehen und zu handhaben sowie ihre Privatsphäre im Internet zu schützen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass praktische Ratschläge verfügbar gemacht werden, wie man personenbezogene Informationen löscht. Das Ministerkomitee des Europarats hat Leitlinien für seine Mitgliedstaaten herausgegeben, die erklären, dass es, außer im Kontext der Strafverfolgung, keine bleibenden oder fortwährenden Aufzeichnungen über die von Kindern im Internet geschaffenen Inhalte geben darf, die ihre Würde, Sicherheit und Privatsphäre in Frage stellen oder sie jetzt oder in späteren Lebensphasen angreifbar machen.<sup>86</sup> Aus diesem Grund wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sofern anwendbar, zusammen mit anderen relevanten Akteuren die Möglichkeit zu prüfen, diese Inhalte, einschließlich ihrer Rückverfolgbarkeit (Logs, Aufzeichnungen und Verarbeitung), innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitspanne zu entfernen oder zu löschen.<sup>87</sup> Unterabsatz 3 findet jedoch keine Anwendung auf Inhalte über Kinder oder Jugendliche, die von der Presse oder Verlagen erstellt werden. Der erste Satz in dieser Bestimmung des Leitfadens erklärt, dass er sich mit Situationen befasst, die sie auf Inhalte beziehen, die von Kindern oder Jugendlichen oder anderen Internetnutzern über sie erstellt werden.

94. Im Hinblick auf schädliche Inhalte und Verhaltensweisen im Internet haben Kinder Anspruch auf besondere Betreuung und Unterstützung, die ihrem Alter und ihren Umständen angemessen sind, insbesondere im Hinblick auf drohenden Schaden, der sich aus Pornografie im Internet, die herabwürdigende und stereotype Darstellung von Frauen, die Darstellung und Glorifizierung von Gewalt und Selbstverletzung, insbesondere Suizide, herabsetzende, diskriminierende oder rassistische Ausdrucksformen oder Entschuldigungen für solche Äußerungen, die Kontaktaufnahme für sexuelle Missbrauchszwecke, das Anwerben von Kindern als Opfer von Menschenhandel, Mobbing, Stalking und andere Formen der Belästigung ergeben, die zu einer Beeinträchtigung des körperlichen, emotionalen und psychischen Wohlergehens von Kindern führen

---

86. Erklärung des Ministerkomitees des Europarats über den Schutz der Würde, Sicherheit und Privatsphäre von Kindern im Internet.

87. Ibid.

können.<sup>88</sup> Kindliche und jugendliche Internetnutzer sollten aus diesem Grund auf eine Weise über diese illegalen Inhalte und Verhaltensweisen informiert werden, die ihrem Alter und anderen besonderen Umständen angepasst ist.

95. Kinder und Jugendliche sollten darüber hinaus auch in der Lage sein, Inhalte und Verhaltensweisen zu melden, die schädlich sein können, und Ratschläge und Unterstützung erhalten, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Vertraulichkeit und Anonymität. Dies ist besonders im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken von Bedeutung. Das Ministerkomitee hat seinen Mitgliedstaaten empfohlen, diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen,<sup>89</sup> insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Inhalten, indem sie:

- klare Informationen über die Inhalte oder den Austausch von Inhalten oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen stehen, anbieten;
- Redaktionsrichtlinien entwickeln, damit relevante Inhalte oder Verhaltensweisen als „unangemessen“ in die Nutzungsbedingungen der sozialen Netzwerkdienste aufgenommen werden können, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass dieser Ansatz nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationen einschränkt;
- leicht zugängliche Mechanismen für das Melden unangemessener oder mutmaßlich illegaler Inhalte oder Verhaltensweisen einrichten, die in sozialen Netzwerken eingestellt werden;
- eine Sorgfaltspflichtregelung für die Reaktion auf Beschwerden über Internetmobbing und Grooming (Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken) anbieten.<sup>90</sup>

96. Kindliche und jugendliche Internetnutzer sollten auch über die Gefahren von Eingriffen in ihr körperliches und moralisches Wohlergehen aufgeklärt werden, u.a. sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch im Internet, die einen besonderen Schutz erfordern. Dies wird in der Lanzarote-Konvention des Europarats sowie in der relevanten Rechtsprechung des Gerichtshofs

---

88. Empfehlung CM/Rec(2009)5 des Ministerkomitees über die Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Teilnahme an der neuen Informations- und Kommunikationsumgebung.

89. Vgl. CM/Rec(2012)4, Anhang, II, §10.

90. Ibid.

behandelt, der erklärt hat, dass die Staaten die positive Verpflichtung haben, den Schutz von Kindern im Internet sicherzustellen.<sup>91</sup>

97. Laut Lanzarote-Konvention sollten Kinder davor geschützt werden, für die Mitwirkung an pornografischen Darstellungen, die im Internet zugänglich sind oder verfügbar gemacht werden (z. B. mittels Webcams, in Chat-Räumen oder in Online-Spielen), angeworben, dazu veranlasst oder gezwungen werden.<sup>92</sup> Sie müssen auch davor geschützt werden, über das Internet oder andere IKT zum Zweck der Mitwirkung an sexuellen Aktivitäten mit dem Kind (Grooming), das laut den entsprechenden Bestimmungen im nationalen Recht noch nicht das Mindestalter für sexuelle Handlungen erreicht hat, und zum Zweck der Herstellung von Kinderpornografie angesprochen zu werden.<sup>93</sup>

98. Kinder sollten dazu aufgefordert werden, bei der Ausarbeitung und Umsetzung staatlicher Richtlinien, Programme oder anderer Initiativen, die auf die Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet abzielen, mitzuwirken.<sup>94</sup> Man sollte ihnen kindgerechte und zugängliche Methoden für das Melden mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs und mutmaßlicher sexueller Ausbeutung im Internet und das Einreichen von Beschwerden über Informationsdienste, wie z. B. über Nottelefone und Internet-Hotlines, bereitstellen. Sie sollten Beratung und Unterstützung bei der Nutzung dieser Dienste unter gebührender Beachtung ihrer Vertraulichkeit und Anonymität erhalten.<sup>95</sup>

### **Wirksame Rechtsbehelfe**

99. Das Recht auf wirksame Beschwerde ist in Artikel 13 EMRK verankert. Jeder, dessen Rechte und Freiheiten im Internet eingeschränkt oder verletzt werden, hat das Recht auf wirksame Beschwerde.

100. Artikel 13 der EMRK garantiert die Verfügbarkeit einer innerstaatlichen Instanz, bei der der materielle Gehalt der EMRK-Rechte und -Freiheiten in der Form durchgesetzt werden können, in der sie in der innerstaatlichen

---

91. K.U. gegen Finnland, Nr. 2872/02.

92. Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS Nr. 201, Artikel 2; Artikel 21, vgl. auch Begründungstext zu diesen Artikeln.

93. Ibid. Artikel 23.

94. Ibid. Artikel 9/1.

95. Ibid. Artikel 13. Vgl. auch Empfehlung CM/Rec(2011)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Rechte des Kindes und kinder- und familienfreundliche Sozialdienste, Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz.

Rechtsordnung zugesichert werden. Dies erfordert die Bestimmung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs, um den Sachverhalt einer Beschwerde laut EMRK zu ermitteln und einen angemessenen Rechtsschutz zu gewähren.<sup>96</sup> Die Staaten haben die positive Verpflichtung, Ermittlungen bei mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen durchzuführen, die gewissenhaft, gründlich und wirksam sein müssen. Die eingesetzten Verfahren müssen der zuständigen Stelle ermöglichen, über den Sachverhalt der Beschwerde bezüglich der Verletzung der Konvention zu entscheiden und jede festgestellte Verletzung zu sanktionieren, aber auch, die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen zu garantieren.<sup>97</sup>

101. Es sollte eine nationale Stelle geben, die die Aufgabe hat, über mutmaßliche Verletzungen der in der EMRK garantierten Rechte zu entscheiden.<sup>98</sup> Es muss einen konkreten Rechtsweg geben, auf dem eine Person sich über die unzumutbare Dauer von Verfahren bei der Feststellung ihrer Rechte beschweren kann.<sup>99</sup> Die Stelle muss nicht notwendigerweise eine gerichtliche Stelle sein, wenn sie nachweislich Unabhängigkeit und Unparteilichkeit garantiert. Ihre Befugnisse und die Verfahrensgarantien sollten jedoch eine Feststellung zulassen, ob ein bestimmter Rechtsbehelf wirksam ist.<sup>100</sup>

102. Das von der zuständigen nationalen Stelle eingesetzte Verfahren sollte wirksame Ermittlungen im Hinblick auf eine Verletzung zulassen. Es sollte der zuständigen Stelle gestatten, über den Sachverhalt der Beschwerde bezüglich der Verletzung der EMRK-Rechte zu entscheiden<sup>101</sup>, jede Verletzung zu sanktionieren und dem Opfer zu garantieren, dass die getroffene Entscheidung umgesetzt wird.<sup>102</sup> Der Rechtsbehelf muss in der Praxis und im Recht wirksam sein und darf nicht von der Gewissheit eines erfolgversprechenden Resultats für den Beschwerdeführer abhängen.<sup>103</sup> Obwohl vielleicht kein einzelner Rechtsbehelf für sich vollkommen ausreichend die Anforderungen von

---

96. Kaya gegen Türkei, Nr. 22729/93, §106.

97. Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 33985/96 33986/96.

98. Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 5947/72; 6205/73; 7052/75; 7061/75; 7107/75; 7113/75; 7136/75 §113; Kaya gegen Türkei, Nr. 22729/93, §106.

99. Kudla gegen Polen, Nr. 30210/96, §157.

100. Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 5947/72; 6205/73; 7052/75; 7061/75; 7107/75; 7113/75; 7136/75 §113; Kaya gegen Türkei, Nr. 22729/93, §106.

101. Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 33985/96 33986/96, § 138.

102. Iatridis gegen Griechenland, Nr. 31107/96, § 60.

103. Kudla gegen Polen, Nr. 30210/96, §158.

Artikel 13 erfüllen kann, könnte dies von der Gesamtheit der Rechtsbehelfe, die im Recht vorgesehen sind, geleistet werden.<sup>104</sup>

103. Die wirksamen Rechtsbehelfe sollten verfügbar, bekannt, zugänglich, kostengünstig und geeignet sein, um eine angemessene Wiedergutmachung zu leisten. Wirksame Rechtsbehelfe können auch direkt von den Internetanbietern (obwohl sie ggf. nicht über eine ausreichende Unabhängigkeit verfügen, um mit Artikel 13 EMRK vereinbar zu sein), den öffentlichen Stellen und/oder anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bezogen werden. Eine mögliche Wiedergutmachung schließt u.a. eine Ermittlung, eine Erklärung des Service- oder Internetanbieters, die Möglichkeit einer Gegendarstellung im Hinblick auf eine Aussage, die z. B. als diffamierend oder beleidigend betrachtet wird, das Wiederherstellen von nutzergenerierten Inhalten, die von einem Internetanbieter entfernt wurden, und der Wiederanschluss ans Internet, wenn Internetnutzer getrennt wurden, und eine damit verbundene Entschädigung ein.

104. Die Staaten sollten im Rahmen ihrer positiven Verpflichtung, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen durch Privatunternehmen zu schützen, angemessene Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Verletzungen die Betroffenen Zugang zu gerichtlichen und nicht-gerichtlichen Mechanismen haben.<sup>105</sup> Die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte erklären, dass Unternehmen direkt für die Betroffenen Beschwerdeverfahren einrichten sollen, die zugänglich, vorhersehbar (mit klaren und bekannten Verfahren unter Angabe der Fristen für jede Prozessphase, Klarstellung der Prozessformen und verfügbaren Resultate und der Mittel zur Überwachung ihrer Umsetzung), fair (Zugang zu Informationsquellen, Beratung und Fachwissen), transparent und geeignet sind, Rechtsbehelfe anzubieten, die in Gänze mit den internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar sind.<sup>106</sup>

105. Die Internetnutzer sollten klare und transparente Informationen über die Mittel zur Wiedergutmachung, die ihnen zur Verfügung stehen, erhalten.

---

104. Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 5947/72; 6205/73; 7052/75; 7061/75; 7107/75; 7113/75; 7136/75 §113; Kudla gegen Polen, Nr. 30210/96 §157.

105. Die Frage nach der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der positiven Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte zu schützen, werden in den Absätzen 19 und 28 des Begründungstextes erläutert.

106. Vgl. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ (A/HRC/17/31), die durch den UN-Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne sowie andere Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden. A/HRC/RES/17/4.

Diese Informationen könnten in die Nutzungsbedingungen und/oder in Service- oder andere Leit- und Richtlinien der Internetanbieter aufgenommen werden. Die Internetnutzer sollten praktische und zugängliche Tools erhalten, um den Internetanbietern ihre Bedenken mitzuteilen. Sie sollten in der Lage sein, Informationen anzufordern und eine Wiederherstellung zu erlangen. Einige Beispiele für Rechtsbehelfe, die Internetnutzern zur Verfügung gestellt werden könnten, sind z. B. telefonische Anlaufstellen oder Hotlines, die von den Internetanbietern oder Verbraucherschutzverbänden betrieben werden, an die sich Internetnutzer im Fall einer Verletzung ihrer Rechte oder der Menschenrechte Dritter wenden können. Die öffentlichen Stellen und/oder andere nationale Menschenrechtsinstitutionen (Ombudspersonen), Datenschutzagenturen, Zulassungsbehörden für elektronische Kommunikation, Bürgerberatungsstellen, Verbände für Menschenrechte oder digitale Rechte oder Verbraucherschutzverbände sollten Beratung anbieten.

106. Die Internetnutzer sollten vor Computerkriminalität geschützt werden. Die Staaten, die Vertragsstaaten zur Budapest-Konvention sind, haben sich verpflichtet, die Bürger vor kriminellen Handlungen und Straftaten im Internet zu schützen. Die Internetnutzer können vernünftigerweise erwarten, vor kriminellen Handlungen oder Straftaten geschützt zu werden, die im Internet oder mit Hilfe des Internets begangen werden.

107. Der Schwerpunkt liegt auf den Verstößen gegen die Vertraulichkeit und die Integrität der Computerdaten und -systeme und auf den mit dem Computer verbundenen Straftaten. Inhaltbezogene Straftaten (Kinderpornografie, Verletzung des Urheberrechts) werden hierdurch nicht abgedeckt, da diese in den Abschnitten der Leitlinien behandelt werden, die sich mit den Rechten des Kindes befassen. Der Schutz von Rechteinhabern wird dahingehend ausgelegt, eher die Interessen dieser bestimmten Gruppe als jene der Internetnutzer zu implizieren. Des Weiteren werden das Abhören und die Überwachung von Kommunikation im Abschnitt Privatsphäre und Datenschutz behandelt.

108. Die Internetnutzer haben den legitimen Anspruch, ihre Computersysteme ungestört und ungehindert zu verwalten, zu betreiben und zu kontrollieren. Sie sollten vor einem illegalen Zugriff auf das gesamte oder auf Teile der Computersysteme, die von ihnen genutzt werden, geschützt werden, u.a. Hardware, Komponenten, auf dem installierten System gespeicherte Daten, Verzeichnisse, Internetverkehrs- und inhaltliche Daten. Dies schließt auch den Schutz vor einem unbefugten Eindringen in Computersysteme und Daten (Hacking, Cracking oder andere Formen des Eindringens in Computersysteme) ein, die für die Internetnutzer von Systemen und Daten zu Behinderungen



führen können, z. B. Zugriff auf vertrauliche Daten (Passwörter, Informationen und Geheimnisse, etc.).<sup>107</sup>

109. Internetnutzer sollten auch vor Computermanipulationen geschützt werden, i.e. Malicious Code (z. B. Viren und Trojaner).<sup>108</sup> Sie sollten auch vor Eingriffen in die Funktionsabläufe von Computer- oder Telekommunikationssystemen durch das Hochladen, Übermitteln, Beschädigen, Löschen, Ändern oder Unterdrücken von Computerdaten geschützt werden<sup>109</sup>, z. B. Programme, die Leugnungen von Angriffen auf Dienste generieren, Malicious Codes, wie z. B. Viren, die den Betrieb eines Systems verhindern oder erheblich verlangsamen, oder Programme, die riesige Mengen elektronischer Mails an einen Empfänger verschicken, um die Kommunikationsfunktionen des Systems zu blockieren (Spamming). Dabei kann es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handeln, abhängig von der innerstaatlichen Gesetzgebung.

110. Die Internetnutzer sollten vor Computerbetrug geschützt werden, der das unbefugte Erstellen oder Ändern von Daten einschließt, um einen anderen Beweiswert im Verlauf legaler Transaktionen zu erlangen, die sich auf die Authentizität der Informationen verlassen, die in diesen Daten enthalten sind.<sup>110</sup>

111. Die Internetnutzer haben den legitimen Anspruch auf den Schutz von Vermögenswerten, die in Computersystemen vertreten oder verwaltet werden (elektronische Fonds, Buchgeld). Diese sollten vor Computerbetrug und Manipulationen geschützt werden, die zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Verlust des Internetnutzers führen (Geld, materielle und immaterielle Güter mit einem wirtschaftlichen Wert), z. B. Kreditkartenbetrug.<sup>111</sup>

112. Jede Sicherheitsmaßnahme, die darauf abzielt, den Schutz von Internetnutzern vor Computerkriminalität zu gewährleisten, muss vollumfänglich mit den Standards der EMRK vereinbar sein, insbesondere mit dem Recht auf Privat- und Familienleben und dem Recht auf freie Meinungsäußerung.<sup>112</sup>

113. Die Internetnutzer haben das Recht auf ein faires Verfahren, das in Artikel 6 EMRK verankert ist. Dies verweist auf die Feststellung der Bürgerrechte und

---

107. Budapest-Konvention über Computerkriminalität, Artikel 2, Begründungstext, § 44-55.

108. Ibid. Artikel 4, Begründungstext, § 60-61.

109. Ibid. Artikel 5, Begründungstext, § 65-69.

110. Ibid. Artikel 7, Begründungstext, § 81.

111. Ibid. Artikel 8, Begründungstext, § 86-88.

112. Ibid. Artikel 15.

-pflichten oder Strafanträgen in Bezug auf Handlungen von Internetnutzern. Dies betrifft insbesondere die wichtigen Grundsätze, die vom Gerichtshof verkündet wurden, i.e. das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht; das Recht auf Anstrengung eines Gerichtsverfahrens, auf endgültige Entscheidung eines Rechtsstreits, auf ein begründetes Urteil und auf die Umsetzung eines Urteils; das Recht auf kontradiktorische Verfahren und „Waffengleichheit“ und andere.

114. Der Gerichtshof hat, obwohl dies nicht in einem auf das Internet bezogenen Fall war, die allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Qualität der Justizverwaltung (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Zuständigkeit der Gerichte), den Schutz des Rechts der Parteien (faire Anhörung, Waffengleichheit und öffentliche Verhandlung) sowie im Hinblick auf die Wirksamkeit der Justizverwaltung (angemessene Frist) festgelegt.

115. Der Internetnutzer hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die abschließende Entscheidung getroffen wurde, eine Individualbeschwerde beim Gerichtshof einzureichen, wenn er alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat, die verfügbar und wirksam sind.<sup>113</sup>

---

113. Diese Frist wird vier Monate betragen, sobald Protokoll Nr. 15 zur EMRK in Kraft getreten ist.







[www.coe.int](http://www.coe.int)

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation auf dem Kontinent. Er hat 47 Mitgliedstaaten, von denen 28 Mitglieder der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, die Menschenrechte, Demokratie und das Rechtsstaatsprinzip schützt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE